

Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“

Beschlussentwurf:

Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe **beantragt / nicht beantragt** wird. *(bitte nicht Zutreffendes in der Niederschrift streichen)*

I. Behandlung der Stellungnahmen

Inhalt:

A) Beteiligung gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB	3
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.....	3
B) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	3
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.....	3
C) Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	4
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	4
C 1.01 Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf	4
C 1.02 Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn-Ramersdorf.....	6
C 1.03 Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund.....	7
C 1.04 e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen	8
C 1.05 Rhein-Sieg-Kreis, Amt 38.10 – Bevölkerungsschutz - Brandschutzdienststelle.....	11
C 1.06 Wahnbachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg.....	14
C 1.07 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H., Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln	15
C 1.08 RSAG AöR, 53719 Siegburg.....	17
C 1.09 Tele Columbus Betriebs GmbH, Kesselsdorfer Straße 216, 01169 Dresden.....	20
C 1.10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn.....	22
C 1.11 Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel	24
C 1.12 PLEDOC GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen	26
C 1.13 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen	30
C 1.14 Stadt Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim	31
C 1.15 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, Kuchenheimer Straße 1-3, 53881 Euskirchen	33
C 1.16a Telefonica GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg.....	36
C 1.16b Telefonica GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg.....	40
C 1.17 NetCologne, Planauskunft.....	42

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"**

C 1.18 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Postfach 11 28, 44025 Dortmund 43	
C 1.19a Bundesnetzagentur, Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin.....	47
C 1.19b Bundesnetzagentur, Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin.....	48
C 1.20 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Gartenstraße 11, 50765 Köln	49
C 1.21 Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter	51
C 1.22 Deutsche Telekom Technik GmbH, In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen	52
C 1.23 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege, Endericher Straße 133, 53115 Bonn	56
C 1.24 Rheinbacher Seniorenforum e.V.	58
C 1.25a Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung – Fachbereich 01.3, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg.....	59
C 1.25b Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Sachgebiet Immissionsschutz und gewerbliche Abfallwirtschaft, Kaisers-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg.....	63
C 1.26 Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim.....	72
C 1.27 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Gewässerentwicklung, 50606 Köln.....	74

A) Beteiligung gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass im Zuge der frühzeitigen Information gemäß § 13 b. i.v.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind, über die im Rahmen der Gesamtabwägung zu entscheiden ist.

B) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass im Zuge der Offenlage des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind, über die im Rahmen der Gesamtabwägung zu entscheiden ist.

C) Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass während der förmlichen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

C 1.01 Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Hier: Schreiben vom 13.12.2019

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Rheinbach
Ordnungsamt
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Datum 13.12.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382048-925/19/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbo@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbilddauswertung
Rheinbach, Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven

Ihr Schreiben vom 10.12.2019, Az.: L/34/2019

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Heleba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED

Beschlussentwurf zu C 1.01:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 13.12.2019 eingegangene Stellungnahme C 1.01 wie folgt zu entscheiden:

Die Hinweise auf das Vorgehen bei Kampfmittelfunden sowie auf die empfohlene Sicherheitsdetektion im Vorfeld von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. sind im textlichen Bestandteil des Bebauungsplanentwurfs im Abschnitt C, Hinweise, Punkt 3, Kampfmittel, bereits im Vorfeld der öffentlichen Auslegung mit aufgenommen worden. Zudem wurde auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe und das anzugebende Aktenzeichen verwiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 13.12.2019 eingegangene Stellungnahme C 1.01 der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

**C 1.02 Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung, Königswinterer Straße 500,
53227 Bonn-Ramersdorf**

Hier: Schreiben vom 06.04.2021

Von: Ellenberger, Ludger <Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 6. April 2021 15:49
An: Planung <Planung@stadt-rheinbach.de>
Betreff: Bplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

Polizeipräsidium Bonn
Direktion Verkehr / FüSt
- Verkehrsplanung -

Bonn, 06.04.2021

Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ unter Anwendung des § 13 b BauGB

Ihr Schreiben vom 30.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Ludger Ellenberger
Polizeihauptkommissar
Direktion Verkehr/Führungsstelle
Verkehrsplanung und -lenkung
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228-15-6023
Fax: 0228 / 15-1204
mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <https://bonn.polizei.nrw>



Beschlussentwurf zu C 1.02:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.02 wie folgt zu entscheiden:

Es werden von Seiten des Polizeipräsidioms Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.02 des Polizeipräsidioms Bonn, Direktion Verkehr / FüSt - Verkehrsplanung, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.03 Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Hier: Schreiben vom 08.04.2021

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Donnerstag, 8. April 2021 10:10
An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruch@stadt-rheinbach.de>
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 151120, Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 Am Hochbachweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rütth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB
15940

Beschlussentwurf zu C 1.03:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 08.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.03 wie folgt zu entscheiden:

Die Belange des Unternehmens werden durch den Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ nicht berührt. Hinsichtlich der weiteren Versorgungsleitungen wurden die entsprechenden Unternehmen im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit beteiligt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 08.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.03 der Amprion GmbH, Dortmund, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.04 e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

Hier: Schreiben vom 06.04.2021

Von: Linden Hubertus <Hubertus.Linden@e-regio.de>

Gesendet: Dienstag, 6. April 2021 10:53

An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruch@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Rheinbach-Ramershoven, Bebauungsplan Nr.1, Am Hochbachweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Bruch

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 30.03.2021, Az.: ohne, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Teamleiter
Netzplanung

The logo for e-regio, featuring a stylized lowercase 'e' followed by the word 'regio' in a bold, sans-serif font.

e-regio GmbH & Co. KG
Rheinbacher Weg 10
53881 Euskirchen

Tel. 02251 708-7223

Beschlussentwurf zu C 1.04:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.04 wie folgt zu entscheiden:

Die Gasleitung befindet sich laut eingereichtem Lageplan vom 06.04.2021 im Bereich des derzeit bestehenden Hochbachweges. Für diesen Bereich hat das hier in Rede stehende Bauleitplanverfahren die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche zum Ziel. Die planungsrechtliche Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche steht der bestehenden Leitungsanlage nicht entgegen. Planungsrechtlich besteht demnach kein weiterer Handlungsbedarf im Sinne der Festsetzungsnotwendigkeit von Gehr-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Unternehmens, da die Leitungstrasse weiterhin vollständig innerhalb öffentlicher Flächen verbleibt. Ein Ausschluss von den in der Stellungnahme angeführten kritischen Baumarten ist nicht erforderlich, da innerhalb der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg keine Baumstandorte planungsrechtlich festgesetzt sind.

Im Nachgang der öffentlichen Auslegung wurde eine textliche Festsetzung zur Anpflanzung standortgerechter Laub- oder Obstbäume auf den privaten Grundstücksflächen aufgenommen. Von einer Pflanzliste mit dem Ausschluss als kritisch angesehener Baumarten wurde abgesehen, da die Bäume innerhalb der privaten Grundstücksflächen anzupflanzen sind. Im Zuge der Objektplanung sind die Hausanschlussleitungen und deren Freihaltekorridore zu bestimmen und entsprechend zu berücksichtigen.

Der Hinweis, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ aufgestellt. Aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine externen oder internen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Hauptleitung befindet sich laut Lageplan vom 06.04.2021 innerhalb des Hochbachwegs, welcher im Zuge des Bauleitplanverfahrens als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden soll. Der Bestand der Leitungsanlage ist somit planungsrechtlich gesichert. Der Anregung zum Ausschluss der als kritisch eingestuften Baumarten wird aufgrund keiner planungsrechtlich festgesetzten Baumstandorte innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg nicht gefolgt. Die sonstigen Darstellungen und Inhalte der mit Schreiben vom 06.04.2021 eingegangenen Stellungnahme C. 1.04 der e-regio GmbH & Co. KG, Euskirchen werden zur Kenntnis genommen.

C 1.05 Rhein-Sieg-Kreis, Amt 38.10 – Bevölkerungsschutz - Brandschutzdienststelle

Hier: Schreiben vom 08.04.2021



Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat - Postfach 1511- 55705 Siegburg

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Schweigelstraße 23

53359 Rheinbach

**Amt 38.10 – Bevölkerungsschutz
-Brandschutzdienststelle-**

Herr Gabriel - Brandamtmann -

Zimmer: B1.51

Telefon: 02241-13-2479

Telefax: 02241-13-2740

E-Mail: bsd@rhein-sieg-kreis.de

dirk.gabriel@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

30.03.2021

Aktenzeichen

38.10-214/2021

Datum

8. April 2021

Stellungnahme Vorbeugender Brandschutz

Vorhaben	Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr.1 „Am Hochbachweg“- Hinzutreten kleinteiliger Bebauung zur Schaffung geeigneter Wohnformen und Gebäudetypologien zur Stabilisierung der Ortschaft
Anschrift	53359 Rheinbach, Am Hochbachweg
Anlage	Stellungnahme VB

Zu dem v.g. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:
Vorbeugender Brandschutz

1. Für das zu betrachtende Gebiet ist nach §3 BHKG eine ausreichende Löschwasserversorgung bereit zu stellen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. = 48 m³/h für erforderlich gehalten.
Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m die jeweiligen Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen.
Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute –DVGW- wird hingewiesen.
2. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen.

Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstrasse) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (02241) 13-0
Fax (02241) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE 94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Nach verwaltungsinterner Abstimmung mit dem Wasserwerk der Stadt Rheinbach kann die erforderliche Löschwassermenge von 48 m³/h gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 nach Verlegung und Inbetriebnahme der Hauptrohrnetzleitung des geplanten Baugebietes sichergestellt werden. Das Wasserwerk überprüft im Zuge der technischen Erschließungsplanung des Gebietes zusätzlich die erforderliche Anordnung der nächstgelegenen Entnahmestelle in einem Abstand von maximal 75 m zu den geplanten Gebäuden.

Zu 3.

Sowohl die unter 3. angeführten Punkte, als auch die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom Februar 2007 zielen größtenteils auf die tatsächliche Ausgestaltung der Flächen und Wege aus. Da es sich im vorliegenden Fall um einen Angebotsbebauungsplan handelt, fehlt es planungsrechtlich der Rechtsgrundlage einer entsprechenden Festsetzung. Der entsprechende Nachweis über die Befahrbarkeit durch Feuerwehrfahrzeuge ist im Rahmen der technischen Erschließungsplanung und der Hochbauplanung im Anschluss an das vorliegende Planverfahren zu führen.

Unabhängig davon wird im Rahmen der getroffenen Festsetzungen die verkehrliche Erreichbarkeit für Einsatzfahrzeuge gewährleistet. Punkt 2 der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr besagt, dass Zu- oder Durchfahrten eine Mindestbreite von 3,00 m aufweisen müssen. Die planungsrechtlich festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg sind an ihrer engsten Stelle 4,00 m breit, sodass die Befahrbarkeit auch durch Feuerwehrfahrzeuge gewährleistet wird. Zusätzlich ist im Plangebiet eine Aufstellfläche für die Feuerwehr festgesetzt.

Zu 4.

Die Zugänglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche zu den Gebäuden bzw. zu den anleiterbaren Stellen, zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges sowie der Löscharbeiten ist im Rahmen der technischen Erschließungsplanung und dem jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die sich aus den Punkten eins bis drei ergebenden Vorgaben der mit Schreiben vom 08.04.2021 eingegangenen Stellungnahme C 1.05 des Rhein-Sieg-Kreises, Amt 38.10 -Bevölkerungsschutz- Brandschutzdienststelle- werden im Rahmen der technischen Erschließungsplanung und der Hochbauplanung außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens mitberücksichtigt. Die Vorgaben die sich aus Punkt vier ergeben, sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Über die mit Schreiben vom 08.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.05 des Rhein-Sieg-Kreises, der Landrat, Siegburg, Amt 38.10 - Bevölkerungsschutz - Brandschutzdienststelle - ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.06 Wahnbachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg

Hier: Schreiben vom 13.04.2021

Von: Planauskunft <planauskunft@wahnbach.de>

Gesendet: Dienstag, 13. April 2021 09:44

An: Planung <Planung@stadt-rheinbach.de>

Betreff: 20210413 AW Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“

Sehr geehrter Herr Kunze,

bei Ihrem Vorhaben, Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“, sind keine Anlagen des Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen.

Freundliche Grüße,
im Auftrag

Vera Förster

Geodatenmanagement, Vermessung und Dokumentation

Tel. +49 (0) 2241/128-1115, Fax: 02241/128-5147

E-Mail: vera.foerster@wahnbach.de



Wahnbachtalsperrenverband
Für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahr

Siegelsknippen, 53721 Siegburg, Tel. +49 (0) 2241-128-0, www.wahnbach.de



Verbandsvorsteher: Landrat Sebastian Schuster

Geschäftsführerin: Ludgera Decking

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, Kto.-Nr. 001 006 360

IBAN: DE13 3705 0299 0001 0063 60, SWIFT-BIC: COKSDE33 Commerzbank AG Filiale Siegburg, BLZ 380 400 07, Kto.-Nr. 3323 003

IBAN: DE29 3804 0007 0332 3003 00, SWIFT-BIC: COBADEFFXXX Finanzamt Siegburg, Steuer-Nr.: 220/5989/1239

Beschlussentwurf zu C 1.06:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 13.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.06 wie folgt zu entscheiden:

Die Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes sind durch den Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 13.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.06 des Wahnbachtalsperrenverbandes ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.07 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H., Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Hier: Schreiben vom 12.04.2021

Von: Shevchuk Olga OSH <Shevchuk@rmr-gmbh.de>

Gesendet: Montag, 12. April 2021 16:23

An: Planung <Planung@stadt-rheinbach.de>

Betreff: SV Rheinbach - BPlan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg" - RMR Aktenzeichen: 21000228

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Mainline Verwaltungs-GmbH
Tiefer 5, 28195 Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Olga Shevchuk

RMR - Abteilung Wegerecht

RMR Aktenzeichen: 21000228

Abteilung TW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Telefon: 02236 / 8913-444
Telefax: 02236 / 8913-3-269
Email: wegerecht@rmr-gmbh.de

1

Für Anfragen zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de !

Es geht sicher oder es geht nicht !

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln
Amtsgericht Köln, HRB 2918
Geschäftsführer: Dr. Jürgen Scholz, Andreas Haskamp

Beschlussentwurf zu C 1.07:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 12.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.07 wie folgt zu entscheiden:

Von der Planung sind weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen des Unternehmens betroffen. Somit sind die Belange des Unternehmens durch den Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ nicht berührt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ aufgestellt. Aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine externen oder internen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Eine erneute Beteiligung des Unternehmens im Zuge des Planverfahrens ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 12.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.07 der RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.08 RSAG AöR, 53719 Siegburg

Hier: Schreiben vom 12.04.2021



RSAG AöR - 53719 Siegburg

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

12. April 2021

**Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“
Hinzutreten kleinteiliger Bebauung zur Schaffung geeigneter Wohnraum und
Gebäudetypologien zur Stabilisierung der Ortschaft - unter Anwendung des § 13 b
BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“**

- Behördenbeteiligung gemäß § 13 b i.V. §§ 13 a (2), 13 (2) Ziff. 3 und 4 (2) BauGB/
Öffentliche Auslegung gemäß § 13 b i.V. §§ 13 a (2), 13 (2) Ziff. 2 und 3 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Bruch,

danke für Ihre Mitteilung vom 30. März 2021.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage
keine Bedenken erhoben.

An Hand der von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass im fordern Bereich
der geplanten Verkehrsfläche ein Abfallsammelplatz vorgesehen ist. Um eine regelmäßige
Abfallentsorgung zu gewährleisten, müssen die Abfallbehälter im Einmündungsbereich des
„Hochbachweg“ am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so
anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung mit Dreiachser
Abfallsammelfahrzeuge gewährleistet.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29)
grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres
Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf
der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen
gefahrenlosen Betrieb sicherstellen kann.

RSAG AöR
Pfeifer Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 306
Fax: 02241 306 101
info@rsag.de

Vorstände
Judgers Decking
Voritz Verwaltungsrat
Landrat Sebastian Schuster
Unternehmenssitz
Siegburg

Amtsgendat.
Siegburg - HRA 5897
USt-IdNr.
DE292042813
Gläubiger-ID
DE84ZZ200001122396

Kreissparkasse Köln
Konto 1 087 849- BLZ 370 502 99
IBAN: DE15 3705 0299 0001 0378 49
BIC: COKSDE33XXX





WWW.RSAG.DE

RSAG A6R · 53719 Siegburg

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand).
 Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und der **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Beschlussentwurf zu C 1.08:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 12.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.08 wie folgt zu entscheiden:

Die Belange des Unternehmens werden durch den Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ nicht berührt.

Eine Befahrbarkeit der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg ist für Müllfahrzeuge unzulässig. Um die Abfallentsorgung zu gewährleisten, wurde planungsrechtlich eine Fläche für die Abfallbeseitigung am Quartierseingang festgesetzt. Aufgrund mangelnder Festsetzungsmöglichkeit ist die Bereitstellung der Abfallbehälter am Abfuhrtag von den jeweiligen späteren Eigentümern sicherzustellen.

Die jeweiligen Fahrbahnbreiten werden im Zuge der Erschließungsplanung erarbeitet. Die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche ist jedoch sowohl für die in der Stellungnahme angeführten Straßenbreiten als auch die angeführte Dimensionierung von Wendeanlagen ausreichend bemessen, sodass die verkehrliche Erreichbarkeit der Flächen für die Abfallbeseitigung planungsrechtlich gesichert werden kann..

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"**

Der Verweis auf die sicherheitstechnischen Anforderungen gem. DGUV-Information 214-033 und der RAS 06 werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung im weiteren Verfahrensverlauf mit beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 12.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.08 der RSAG AöR, Siegburg, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.09 Tele Columbus Betriebs GmbH, Kesselsdorfer Straße 216, 01169 Dresden

Hier: Schreiben vom 20.04.2021

Von: Hertel, Simone <Simone.Hertel@pyur.com>

Gesendet: Dienstag, 20. April 2021 14:17

An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruch@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Ihre Leitungsauskunft, 53359 Rheinbach - Ramershoven, Hochbachweg

Wichtig: Auf Grund der aktuellen Situation ist unser Büro nicht besetzt. Für die zeitnahe Bearbeitung senden Sie bitte Ihre Leitungsanfragen direkt an unser dafür eingerichtetes E-Mail-Postfach:

Leitungsauskunft-Ratingen@telecolumbus.de

Ihre Leitungsanfrage an die Tele Columbus Betriebs GmbH

20.04.2021

Für das Bauvorhaben: 53359 Rheinbach - Ramershoven, Hochbachweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage vom 20.04.2021.

In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen der Tele Columbus Gruppe.

Beachten Sie aber bitte dringend Folgendes: Die Tele Columbus AG unterhält in ihrem Firmenverbund Netze der Tele Columbus Gruppe, der PrimaCom, der Pepcom, der HLKomm, sowie von deren verbundenen Gesellschaften. Der Leitungsbestand dieser Gesellschaften der Tele Columbus AG muss bis auf Weiteres separat angefragt werden.

Die Gültigkeit dieser Leitungsauskunft beträgt 6 Monate nach Ausstellungsdatum.

Sofern zwischen dem Einreichen der Planungsunterlagen und Baubeginn mehr als 6 Monate liegen, müssen Sie zwingend vor Baubeginn einen aktuellen Schachtschein anfordern.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Hertel

Dokumentation Manager



1

Tele Columbus Betriebs GmbH

Kesselsdorfer Straße 216

01169 Dresden

E-Mail: Leitungsauskunft-Ratingen@telecolumbus.de

Tel: +49 30 3388 82 44

Mobil: +49 (0176) 19061886

www.pyur.com

Geschäftsführer: Dietmar Pöhl, Stefan Riedel, Dr. Daniel Ritz, Roland Schleicher, Eike Walters
Sitz der Gesellschaft: Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 176365 B

Die Tele Columbus AG ist einer der führenden Glasfasernetzbetreiber in Deutschland mit einer Reichweite von mehr als drei Millionen Haushalten. Unter der Marke PYUR bietet das Unternehmen Highspeed-Internet einschließlich Telefon sowie mehr als 250 TV-Programme auf einer digitalen Entertainment-Plattform an, die klassisches Fernsehen mit Videounterhaltung auf Abruf vereint. Mit ihren Partnern der Wohnungswirtschaft realisiert die Tele Columbus Gruppe maßgeschneiderte Kooperationsmodelle und moderne digitale Mehrwertdienste wie Telemetrie und Mieterportale. Als Full-Service-Partner für Kommunen und regionale Versorger treibt das Unternehmen maßgeblich den glasfaserbasierten Infrastruktur- und Breitbandausbau in Deutschland voran. Im Geschäftskundenbereich werden zudem Carrier-Dienste und Unternehmenslösungen auf Basis des eigenen Glasfasernetzes erbracht. Die Tele Columbus AG, mit Hauptsitz in Berlin sowie Niederlassungen in Leipzig, Unterföhring, Hamburg, Ratingen und Chemnitz, ist seit Januar 2015 am regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse notiert.

Beschlussentwurf zu C 1.09:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 20.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.09 wie folgt zu entscheiden:

Die Belange des Unternehmens werden durch den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ nicht berührt. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich keine Erdkabelleitungen der Tele Columbus Gruppe.

Dem Hinweis, dass nicht alle Gesellschaften im Firmenverbund der Tele Columbus AG benachrichtigt wurden, soll durch die Tatsache Rechnung getragen werden, dass im Zuge der geplanten technischen Erschließungsplanung im Anschluss an das Planverfahren eine gesonderte Leitungsabfrage vorgenommen wird. Hierdurch sollen die Belange des Unternehmens und der weiteren Gesellschaften im Firmenverbund im Zuge von Umbauarbeiten auf der Ebene der technischen Erschließung im Plangebiet mitberücksichtigt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 20.04.2021 eingegangenen Stellungnahme C 1.09 der Tele Columbus Betriebs GmbH, Dresden, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

**C 1.10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach
2963, 53019 Bonn**

Hier: Schreiben vom 21.04.2021



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Rheinbach
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Nur per E-Mail planung@stadt-rheinbach.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-III-423-21	Herr Laute	0228 5504-4597	baludbwtoeb@bundeswehr.org	21.04.2021

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF BBP Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"
NHR Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 30.03.2021 - Ihr Zeichen: Schreiben vom 30.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laute

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044597
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"**

Beschlussentwurf zu C 1.10:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 21.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.10 wie folgt zu entscheiden:

Die Belange des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden durch den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ nicht beeinträchtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 21.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.10 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.11 Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Hier: Schreiben vom 21.04.2021



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Rheinbach - Der Bürgermeister
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Herr Yannick Bruch
Schweigerstraße 23
53359 Rheinbach

Bearbeiter(in): Frau Jungbluth
Abteilung: Order Entry
Direktwahl: +49 561 7818-280
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-23888

Seite 1/1

Datum
21.04.2021

Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg" - geeigneter Wohnformen und Gebäudetypologien zur Stabilisierung der Ortschaft.

Sehr geehrter Herr Bruch,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Order Entry Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andrea Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"**

Beschlussentwurf zu C 1.11:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 21.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.11 wie folgt zu entscheiden:

Die Belange des Unternehmens werden durch den Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ nicht berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 21.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.11 der Vodafone NRW GmbH, Kassel ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.12 PLEDOC GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen

Hier: Schreiben vom 21.04.2021

Von: noreply@oge.net <noreply@oge.net>

Gesendet: Mittwoch, 21. April 2021 17:17

An: Planung <Planung@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Ihre Anfrage Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ - Hinzutreten kleinteiliger Bebauung zur Schaffung geeigneter Wohnformen und Gebäudetypologien zur Stabilisierung der Ortschaft - unter Anwe..., Unser Zeichen 20210400268, Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ - Hinzutreten kleinteiliger Bebauung zur Schaffung geeigneter Wohnformen und Gebäudetypologien zur Stabilisierung der Ortschaft - unter Anwendung des § 13 b Baugesetzbuch „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“; Hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13 b i. V.m §§ 13 a (2), 13 (2) Ziff. 3 und 4 (2) Baugesetzbuch/ Öffentliche Auslegung gemäß § 13 b i.V.m. §§ 13 a (2), 13 (2) Ziff. 2 und 3 (2) Baugesetzbuch vom 30.03.2021 zum Download:

<https://download.open-grid-europe.com/public/Downloadticket.aspx?DownloadticketId=0516e2a0-97c7-4aae-ae4d-80b3289d7741>

Dieser Link ist bis zum 10.06.2021 gültig.

Folgende Dokumente sind im Zip enthalten:

- 20210400268_Stellungnahme_gesamt.pdf (Version 1)

Mit freundlichen Grüßen

PLEDOC GmbH

Gladbecker Straße 404 • D-45326 Essen

www.pledoc.de

1

netzauskunft@pledoc.de

Online-Leitungsauskunft:

www.bil-leitungsauskunft.de

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

Amtsgericht Essen HRB 9864

Ist der Empfänger dieser Nachricht nicht der Adressat dieser E-Mail, darf er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben, reproduzieren oder auf andere Weise nutzen. Eine entsprechende Unterlassungsverpflichtung gilt auch für seine Mitarbeiter und/oder Empfangsbevollmächtigten.

The information contained in this message is confidential or protected by law. If you are not the intended recipient, please contact the sender and delete this message! Any unauthorized copying of this message or unauthorized distribution of the information contained herein is prohibited.



Bitte denken Sie über Ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt nach, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Please consider your environmental responsibility before printing this e-mail.



Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Yannick Bruch
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

zuständig Tim Reinders
Durchwahl 0201/3659-310

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	30.03.2021	PLEdoc	20210400268	06.04.2021

Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ - Hinzutreten kleinteiliger Bebauung zur Schaffung geeigneter Wohnformen und Gebäudetypologien zur Stabilisierung der Ortschaft - unter Anwendung des § 13 b Baugesetzbuch „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“; Hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13 b i. V.m §§ 13 a (2), 13 (2) Ziff. 3 und 4 (2) Baugesetzbuch/ Öffentliche Auslegung gemäß § 13 b i.V.m. §§ 13 a (2), 13 (2) Ziff. 2 und 3 (2) Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen **(hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)**

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

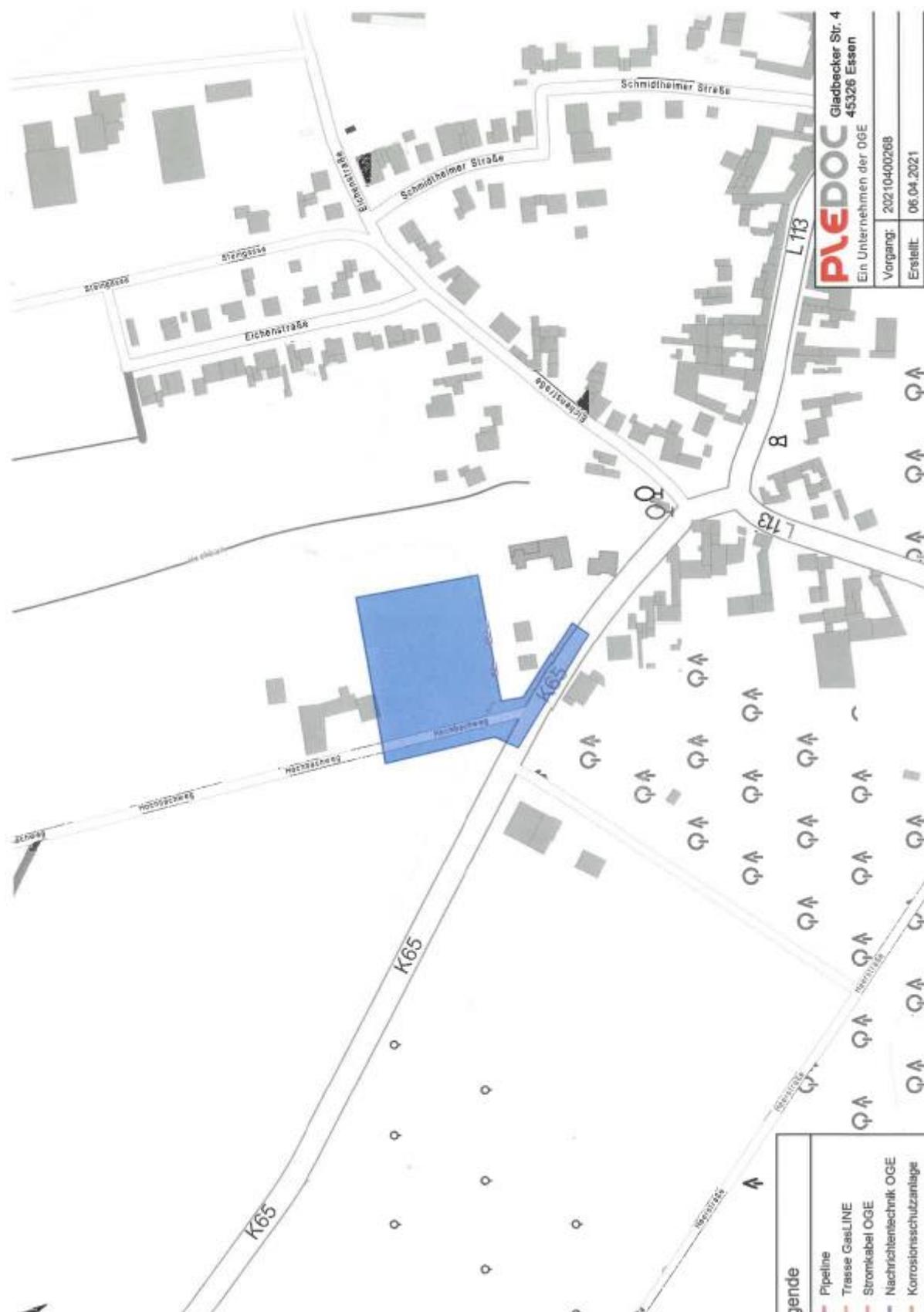
Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
 gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"



**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"**

Beschlussentwurf zu C 1.12:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 21.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.12 wie folgt zu entscheiden:

Im Plangebiet befinden sich keine vom Unternehmen verwalteten Versorgungsanlagen. Die Belange des Unternehmens werden durch den Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ somit nicht berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 21.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.12 der PLEDOC GmbH, Essen ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.13 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen

Hier: Schreiben vom 22.04.2021

Von: Sven.Hedwig@strassen.nrw.de <Sven.Hedwig@strassen.nrw.de>

Gesendet: Donnerstag, 22. April 2021 08:45

An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruch@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ unter Anwendung des § 13 b Baugesetzbuches

Sehr geehrter Herr Bruch,

von Seiten der Straßenbauverwaltung bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.

Beste Grüße

Im Auftrag

Sven Thomas Hedwig
Abteilung Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Jülicher Ring 101-103
53879 Euskirchen

Telefon: 02251 / 796 - 163

E-Mail: sven.hedwig@strassen.nrw.de

Mehr erfahren? Spannende Jobs finden?

www.strassen.nrw.de



Beschlussentwurf zu C 1.13:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 22.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.13 wie folgt zu entscheiden:

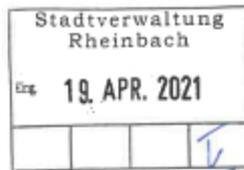
Die Belange des Landesbetriebs Straßenbau NRW werden durch den Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ nicht berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 22.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.13 des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.14 Stadt Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hier: Schreiben vom 12.04.2021



Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim
FB 61

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 62.2: Planung und Umwelt
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Der Bürgermeister

Stadtplanung, Liegenschaften
Dennis Hentschel
Siebengebirgsring 4
Zimmer-Nr.2.42
53340 Meckenheim
T: 02225/917-311
F: 02225/917-66148
www.meckenheim.de
www.dennis.hentschel@meckenheim.de
12.04.2021
Mein Zeichen: Dh

Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“

hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13b i. V. m. § 13 a (2) i. V. m § 13 (2) Ziffer 3 und § 4 (2) Baugesetzbuch/ Öffentliche Auslegung nach § 13b i. V. m. § 13a (2) i. V. m. § 13 (2) Ziffer 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 31. März 2021 kann aus planungsrechtlicher Sicht wie folgt geantwortet werden.

Die Stadt Rheinbach beabsichtigt im Nord-Osten des Rheinbacher Ortsteils Ramershoven im Rahmen eines Verfahrens nach § 13b Baugesetzbuch zusätzliche Wohnbauflächen auszuweisen. Das städtebauliche Konzept sieht insgesamt sechs Doppelhaushälften vor. Der ruhende Verkehr soll dabei am Eingang des in sich geschlossenen Quartiers auf einer Carportanlage sowie zusätzlichen Stellplätzen untergebracht werden.

Von Seiten der Stadt Meckenheim werden keine Einwendungen geltend gemacht, da keine Belange durch die vorliegende Planung der Stadt Rheinbach betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dennis Hentschel



A: Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

T: (0 22 25) 917 - 0
F: (0 22 25) 917 - 100

M: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Gläubigeridentifikationsnummer: DE6700100000028057

Bank
Kreissparkasse Köln
Raiffeisenbank Rheinbach-Voreifel e.G
Deutsche Bank Bonn
Postbank Köln

Kto-Nr	BLZ
047 600 267	370 502 99
1 001 216 011	370 696 27
80191000	380 700 59
21 381-509	370 100 50

IBAN
DE10 3705 0299 0047 6002 67
DE22 3706 9627 1001 2160 11
DE40 3807 0059 0080 1910 00
DE07 3701 0050 0021 3815 09

BIC
COKSDE33
GENODE33118
DEUTDE3300
PBNKDE3300

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"**

Beschlussentwurf zu C 1.14:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 12.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.14 wie folgt zu entscheiden:

Von Seiten der Stadt Meckenheim werden keine Einwendungen gegen die vorliegende Planung vorgebracht. Die Belange der Stadt Meckenheim werden durch den Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ nicht berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 12.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.14 der Stadt Meckenheim ist keine Beschlussfassung erforderlich.

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"**

C 1.15 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, Kuchenheimer Straße 1-3, 53881 Euskirchen

Hier: Schreiben vom 16.04.2021

Wir sind das Netz der
westenergie



westnetz

Westnetz GmbH • Kuchenheimer Str. 1-3 • 53881 Euskirchen

Stadt Rheinbach
Fachbereich 5
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Postfach 1128
53348 Rheinbach

Regionalzentrum Westliches Rheinland

Ihre Zeichen	30.03.2021
Ihre Nachricht	Bre/DRW-F-WP-EU
Unsere Zeichen	Herr Breitbach
Name	02251 128660-213
Telefon	02251 128660-287
Telefax	heinz.breitbach@westnetz.de
E-Mail	

Euskirchen, 16. April 2021

Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr.1 "Am Hochbachweg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass sich auf dem betroffenen Grundstück eine Kabelfreileitung der Westnetz GmbH befindet, die die Wohngebäude der Nachbarbebauung mit Strom versorgt.

Ein entsprechender Plan ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Wir bitten Sie, diese Leitung in Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

i.V. Ingo Abts

i.A. Heinz Breitbach

Anlagen

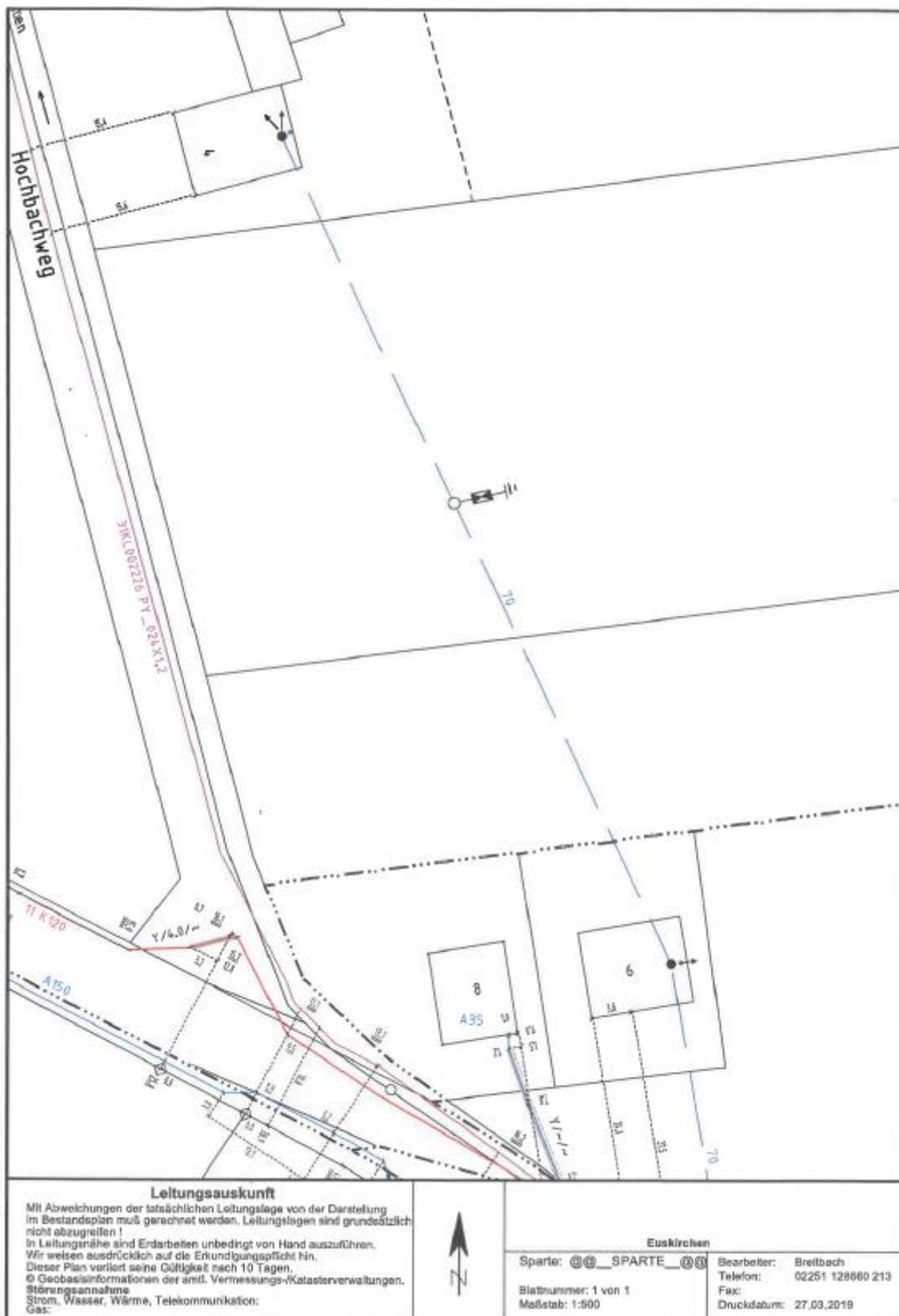
1 Bestandsplan M 1:500

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Westnetz GmbH
Neue Jülicher Str. 60 • 52353 Düren • T 0800 93786389 • westnetz.de
Geschäftsführung Diddo Diddens • Dr. Jürgen Gröner • Dr. Stefan Köppers
Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872
Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0994 00
Gläubiger-IdNr. DE442200002236870 • USt-IdNr. DE325265170



Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
 gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"



Leitungsauskuft

Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen!
 In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen.
 Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundungspflicht hin.
 Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen.
 © Geobasisinformationen der amt. Vermessungs-/Katasterverwaltungen.
 Störungsannahme
 Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation:
 Gas:



Euskirchen

Sparte: @@_SPARTE_@@	Bearbeiter: Breitbach
Blattnummer: 1 von 1	Telefon: 02251 128860 213
Maßstab: 1:500	Fax:
	Druckdatum: 27.03.2019

Beschlussentwurf zu C 1.15:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 16.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.15 wie folgt zu entscheiden:

Das Unternehmen verweist auf eine Kabelfreileitung, welche das Plangebiet durchläuft. Hierbei handelt es sich um einen privaten Hausanschluss, welcher das Gebäude im Außenbereich nördlich an das Plangebiet angrenzend mit Strom versorgt. Eine gesonderte planungsrechtliche Berücksichtigung im Sinne der planungsrechtlichen Sicherung bedürfen die Privatanschlüsse nicht. Diese sind außerhalb des Bauleitplanverfahrens privatrechtlich zu klären.

Zusätzlich handelt es sich bei dem zugrundeliegenden Bauleitplanverfahren um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan. Hierdurch wird nach Rechtskraft eine veränderte Bodennutzung ermöglicht. Eine gleichzeitige Genehmigung von baulichen Anlagen ist hiermit nicht verbunden.

Die Klärung über den Verbleib oder die Verlegung der Kabelfreileitung ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens auf privatrechtlicher Ebene zu klären und nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Über die mit Schreiben vom 16.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.15 der Westnetz GmbH, Euskirchen ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.16a Telefonica GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg

Hier: Schreiben vom 23.04.2021

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>

Gesendet: Freitag, 23. April 2021 10:05

An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruch@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

E-PLUS GRUPPE



Betrifft hier Richtfunk von E-Plus

IHR SCHREIBEN VOM: 19.04.2021

IHR ZEICHEN: Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

Sehr geehrter Herr Bruch,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind.
Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.



Die Linien in Magenta haben keine Relevanz.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"**

i.A. Michael Rösch
Projektleiter
Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor
Projektassistentin
Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03
Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição



Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.16b Telefonica GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg

Hier: Schreiben vom 07.05.2021

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>

Gesendet: Freitag, 7. Mai 2021 12:04

An: Kunze, Lars <Lars.Kunze@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Kontaktdaten Behördenbeteiligung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (E-plus)

Sehr geehrter Herr Kunze,

wir haben Ihre Anfrage erhalten und werden diese bearbeiten.

Um zukünftige Anfragen zeitnaher bearbeiten zu können, bitte ich Sie Anfragen über vorhandene Richtfunkverbindungen bei Bauleitverfahren bitte ausschließlich an folgende Adresse zu richten!
Adresse:

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com

oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg

Ich bitte Sie unbedingt alle anderen Post oder Mailadressen aus dem Verteiler zu nehmen.

Die Abteilung die dies Art von Anfragen bearbeitet ist in unserem Hause das Request Management / Behördenengineering.

Projektleiter ist hier Michael Rösch.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Projektleiter
Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor
Projektassistentin
Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Behördenengineering, Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03
Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"**

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für Telefonica & E-Plus gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

Beschlussentwurf zu C 1.16a und C 1.16b:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 23.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.16a sowie über die am 07.05.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.16b, wie folgt gesamtseitlich zu entscheiden:

Nach erfolgter telefonischer Rücksprache am 14.10.2021 hat sich herausgestellt, dass die „Stellungnahme Richtfunk“ (C 1.16a) die Gesamtheitliche Stellungnahme des Unternehmens darstellt. Die Stellungnahme C 1.16b dient nur dem zusätzlichen Hinweis auf eine geänderte Adresse bezüglich der Beteiligung im Bauleitplanverfahren. Dementsprechend werden die Belange sowohl der Telefónica Germany GmbH & Co. OGH als auch der E-Plus Service GmbH, durch den Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“, nicht berührt. Dem Hinweis auf die Adresse für Anfragen zu Richtfunktrassen/Verbindungen wird bereits Rechnung getragen.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 23.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.16a sowie über die mit Schreiben vom 07.05.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.16b der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.17 NetCologne, Planauskunft

Hier: Schreiben vom 26.04.2021

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: planauskunft@netcologne.de <planauskunft@netcologne.de>

Gesendet: Montag, 26. April 2021 08:53

An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruch@stadt-rheinbach.de>

Betreff: [netcologne.de #1125554] Stadt Rheinbach - Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 Am Hochbachweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der NetCologne GmbH.
Zur Zeit bestehen unsererseits keine Pläne für einen Netzausbau dort.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von vier Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Meilwes

Beschlussentwurf zu C 1.17:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 26.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.17 wie folgt zu entscheiden:

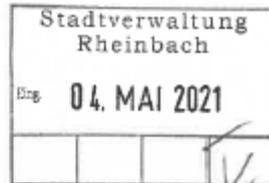
Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der NetCologne GmbH. Auch bestehen derzeit keine Pläne für einen Netzausbau im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans. Die Belange des Unternehmens werden somit durch den Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ nicht berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 26.04.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.17 der NetCologne, Planauskunft, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.18 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Postfach 11 28, 44025 Dortmund

Hier: Schreiben vom 27.04.2021



Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Rheinbach
FB V - SG 60.2: Planung u. Umwelt
Postfach 11 28
53348 Rheinbach

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 27. April 2021
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2021-186
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-arns-
berg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"
- Hinzutreten kleinräumiger Bebauung zur Schaffung geeigneter
Wohnformen und Gebäudetypologien zur Stabilisierung der Ort-
schaft - unter Anwendung des § 13 b Baugesetzbuch "Einbeziehung
von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren"

Behördenbeteiligung gemäß § 13 b i. V. m. §§ 13 a (2), Ziff. 3 und 4 und
4 (2) Baugesetzbuch /

Öffentliche Auslegung gemäß § 13 b i. V. m. §§ 13 a (2), 13 (2) Ziff. 2 und
3 (2) Baugesetzbuch

Ihr Schreiben vom 30.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb ver-
liehener-, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder. Ausweislich
der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorha-
bens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mir bergbauli-
chen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

Bezirksregierung
Arnsberg



Jedoch ist der Planungs-/Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 3

Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Für Rückfragen stehe ich ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bezirksregierung
Arnsberg



Bearbeitungshinweis:

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 3 von 3

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Habicht)

Beschlussentwurf zu C 1.18

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 27.04.2020 eingegangene Stellungnahme C 1.18 wie folgt zu entscheiden:

Der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW liegen keine Erkenntnisse vor, dass im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans Bergbauberechtigungen verliehen wurden. Demnach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Weiterhin weist die Bezirksregierung Arnsberg auf die Grundwasserabsenkung im Zuge des Braunkohletagebaus hin. Im Zuge des späteren Grundwasserwiederanstiegs sind Bodenbewegungen möglich, welche zu Schäden an der Tagesoberfläche führen können.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurde auch der Erftverband beteiligt. Aus Sicht des Erftverbandes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Um auch bei später anstehenden Planungen und Vorhaben mögliche Änderungen der Grundwasserflurstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen Grundstücksbezogen zu evaluieren, soll im textlichen Bestandteil des Bebauungsplans im Abschnitt C. Hinweise der Punkt 8. Bergbau neu aufgenommen werden. Dieser soll auf die angeführte momentane Grundwasserabsenkung und deren mögliche zukünftige Folgen hinweisen. Zusätzlich wird im angeführten Hinweis empfohlen, eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband zu stellen.

Die Hinweise zur Grundwasserabsenkung im Zuge des Braunkohletagebaus und die dadurch bedingte mögliche Bodenbewegung aufgrund des späteren Grundwasseranstiegs gemäß der mit Schreiben vom 27.04.2020 eingegangenen Stellungnahme C 1.18 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW sowie die Hinweise auf die Überprüfung des Grundwasserstands im Baugenehmigungsverfahren werden im textlichen Bestandteil des Bebauungsplans insgesamt als Hinweis im Abschnitt C. Hinweise Punkt 8. Bergbau neu aufgenommen. Die sonstigen Inhalte der Stellungnahme C 1.18 werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.19a Bundesnetzagentur, Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Hier: Schreiben vom 30.03.2021

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: 226.Postfach@BNetzA.de <226.Postfach@BNetzA.de>

Gesendet: Dienstag, 30. März 2021 08:54

An: Tempel, Ruth <Ruth.Tempel@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Automatische Antwort: Behördenbeteiligung_B-Plan Rhb-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail-Nachricht.
Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte

- * für Richtfunk an Frau Kulb (030/22480-414)
- * für Bauleitplanung an Frau Walz-Giebe (030/22480-509)
- * für Flugfunkzeugnisprüfungen an Herrn Balczerowski (030/22480-410)
- * für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an Herrn Eckert (030/22480-364)
- * für 5G-Campusnetze an Herrn Jacob (030/22480-593)
- * für alle weiteren Fragen an Herrn Heutmann (030/22480-360)

Dies ist eine automatisch erzeugte Antwort-E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesnetzagentur
Referat 226
Fehrbelliner Platz 3

10707 Berlin
226.postfach@bnetza.de<mailto:226.postfach@bnetza.de>

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html entnehmen.

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"**

C 1.19b Bundesnetzagentur, Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Hier: Schreiben vom 13.09.2021

Hinweis der Verwaltung:

Der Eingang der Stellungnahme C 1.19b erfolgte aufgrund von Rückfragen der Verwaltung im Nachgang der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange in Hinblick auf das Ergebnis der verwaltungsseitigen Durchsicht der eingegangenen Stellungnahme C 1.19a.

Von: Valeriy.Nagel@bnetza.de
An: [Phiesel, Annette](#); [Bruch, Yannick](#)
Betreff: 36474 - Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“
Datum: Montag, 13. September 2021 08:36:07
Anlagen: [Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken Neu.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Allgemeiner Hinweis: Das Formular für die zukünftigen Abfragen der Betreiber von Richtfunkstrecken liegt dem Anhang bei. Die Angaben der Koordinaten im Punkt 5 sind zwingend erforderlich. Das Formular senden Sie bitte ausschließlich per E-Mail an: 226.Postfach@BNetzA.de <<mailto:226.Postfach@BNetzA.de>>

Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung <<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>>

Mit freundlichen Grüßen
Team Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Tel: +49 30 22480-439

Datenschutzhinweis: Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link abrufen: <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Beschlussentwurf zu C 1.19a und C 1.19b:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 30.03.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.19a sowie über die am 13.09.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.19b wie folgt gesamtheitlich zu entscheiden:

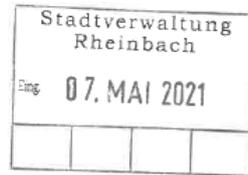
Durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe sind Bauhöhen von über 20 m im Plangebiet nicht möglich. Da Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m nicht sehr wahrscheinlich sind, werden die Belange der Bundesnetzagentur durch den Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ nicht berührt.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 30.03.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.19a sowie über die mit Schreiben vom 13.09.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.19b der Bundesnetzagentur, Referat 226 ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.20 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Gartenstraße 11, 50765 Köln

Hier: Schreiben vom 04.05.2021



Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Landwirtschaftskammer NRW · Gartenstr. 11 · 50765 Köln

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Herr Lars Kunze
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Werner Muß
Durchwahl: 103
Fax: 196103
Mail: Werner.Mu@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben:

vom:
BPlan Rheinbach Nr. 1 04-05-2021.docx
Köln 04.05.2021

Az.: 25.20.40_SU

Bebauungsplans Nr. 1, Rheinbach-Ramershoven „Am Hochbachweg“

hier: Behördenbeteiligung gem. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kunze,

gegen die o.g. Planung der Stadt Rheinbach bestehen seitens der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, grundsätzlich keine Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Planung keine landwirtschaftlichen Nutzflächen
für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.
Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen

Timmer

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
USI-IdNr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE 33 XXX

Beschlussentwurf zu C 1.20

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 04.05.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.20 wie folgt zu entscheiden:

Von Seiten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen werden gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ keine Bedenken vorgebracht.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ aufgestellt. Aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sind keine externen oder internen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Auf Grundlage der Planung werden somit keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen beansprucht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 04.05.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.20 der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.21 Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

Hier: Schreiben vom 05.05.2021

Von: Rolland, Monika <monika.rolland@alfter.de>

Gesendet: Mittwoch, 5. Mai 2021 10:58

An: Bruch, Yannick <Yannick.Bruch@stadt-rheinbach.de>

Betreff: Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg", Behördenbeteiligung gem. § 13 b i.V.m. §§ 13 a (2) Ziff. 3 und 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Bruch,

die Gemeinde Alfter trägt weder Bedenken noch Anregungen in dem o.g. Verfahren vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Monika Rolland

Fachgebiet 4.2

Bodenmanagement und Bauverwaltung

Gemeinde Alfter

Der Bürgermeister

Am Rathaus 7 | 53347 Alfter

Telefon 0228 6484-175 | Fax 0228 6484-199

monika.rolland@alfter.de | www.alfter.de

Beschlussentwurf zu C 1.21

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 05.05.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.21 wie folgt zu entscheiden:

Von Seiten der Gemeinde Alfter werden gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 05.05.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.21 der Gemeinde Alfter ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.22 Deutsche Telekom Technik GmbH, In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen

Hier: Schreiben vom 05.05.2021



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen

Stadt Rheinbach
Schweigelstr.23
53359 Rheinbach

REFERENZEN
ANSPRECHPARTNER PTI24, BB3, Frank Bädorf
TELEFONNUMMER 02251 9561 120
DATUM 05.05.2021
BETRIFFT Bebauungsplan Nr. 1, Hochbachweg, Rheinbach-Ramersdorf

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Der Planentwurf sieht bei den öffentlichen Verkehrswegen keine Gehwege vor. Daher steht zur Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom nur die Fahrbahn zur Verfügung. Das führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser Telekommunikationslinien.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen | Besucheradresse: In den Herrenbenden 27-29, 53879

Postanschrift: In den Herrenbenden 27-29, 53879

Telefon: 02251 9561 120 | E-Mail: f.baendorf@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Wöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 05.05.2021
EMPFÄNGER Stadt Rheinbach
SEITE 2

Wir bitten, zumindest einen Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen auf einer Straßenseite mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus können dadurch vermieden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Digital
unterschrieben von
Frank Bädorf
Datum: 2021.05.05
11:53:36 +02'00'

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
 gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
 Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"



ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	ATVh-Nr.:	Kein aktiver
TI NL	West		

Beschlussentwurf zu C 1.22

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 05.05.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.22 wie folgt zu entscheiden:

Gemäß § 68 (1) Telekommunikationsgesetz ist der Bund befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Die Planung sieht zur Erschließung des geplanten Quartiers den Ausbau des landwirtschaftlichen Weges vor. Hierdurch verbreitert sich der Hochbachweg, sodass die Flächen der Masten in Anspruch genommen werden.

Wie in der Stellungnahme richtig angeführt wird, sieht der Planentwurf innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche keine Gehwege vor. Diese können aufgrund mangelnder Festsetzungsmöglichkeiten höchstens zur möglichen funktionalen Aufteilung innerhalb des Bebauungsplans dargestellt werden. Das städtebauliche Konzept, Stand Juni 2020 zeigt die geplante Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen auf. Hieraus geht hervor, dass ein Gehweg entlang des Hochbachweges geplant ist. Der Anregung wird somit bereits Rechnung getragen.

Die genaue Ausgestaltung und Dimensionierung sowohl des Gehwegs, als auch der restlichen öffentlichen Verkehrsflächen wird im Zuge der Erschließungsplanung ausgearbeitet. Die Möglichkeit der Unterbringung der erforderlichen Kabel in den geplanten Gehwegflächen besteht, sodass die Versorgung mit Telekommunikation grundsätzlich gewährleistet ist.

Um der angeregten frühzeitigen Beteiligung Rechnung zu tragen, wurde der Telekom mit E-Mail vom 09.09.2021 der geplante verkehrliche Ausbau zugeleitet. Die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sodass hierzu keine Aussage getroffen werden kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 05.05.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.22 der Deutsche Telekom Technik GmbH, Euskirchen ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

**C 1.23 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Denkmalschutz/Praktische
Bodendenkmalpflege, Endericher Straße 133, 53115 Bonn**

Hier: Schreiben vom 05.05.2021

Von: Kreutzberg, Kerstin <Kerstin.Kreutzberg@lvr.de>

Gesendet: Mittwoch, 5. Mai 2021 16:03

An: Planung <Planung@stadt-rheinbach.de>

Cc: Balkowski, Nadia <Nadia.Balkowski@lvr.de>

Betreff: Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"; Beteiligung gem. § 4 II BauGB

Ihr Schreiben vom 30.03.2021

Mein Zeichen 117.1/21-001

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bruch,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o.g. TÖB-Beteiligung.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege
Endericher Str. 133, 53115 Bonn
Tel. 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119

kerstin.kreutzberg@lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke. Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Beschlussentwurf zu C 1.23

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 05.05.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.23 wie folgt zu entscheiden:

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bittet in ihrer Stellungnahme darum, den von ihnen angeführten Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen. Eine Aufnahme des Hinweises ist nicht erforderlich, da der Hinweis bereits im textlichen Teil des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ Stand Offenlage unter C. Hinweise, Punkt 1. Bodendenkmalpflege aufgeführt ist.

Der Stellungnahme wird insoweit Rechnung getragen, als das der vorgeschlagene Hinweis bereits im textlichen Teil des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“, Stand Offenlage, unter C. Hinweise, Punkt 1. Bodendenkmalpflege aufgeführt ist. Über die mit Schreiben vom 05.05.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.23 des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.24 Rheinbacher Seniorenforum e.V.

Hier: Schreiben vom 05.05.2021

Von: cuh.horn@gmail.com <cuh.horn@gmail.com>
Gesendet: Mittwoch, 5. Mai 2021 16:58
An: Kunze, Lars <Lars.Kunze@stadt-rheinbach.de>
Cc: 'Rheinbacher Seniorenforum' <Rheinbacher-Seniorenforum@gmx.de>
Betreff: Baubauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

Sehr geehrter Herr Kunze,

wir bedanken uns für die Benachrichtigung über die Auslegung des o.a. Bauplanes. Als ehrenamtlicher Verein fehlen uns die Möglichkeiten, fachlich kompetent zu einzelnen Punkten der Pläne Stellung zu allen ggf. berücksichtigenden Seniorenbelangen zu nehmen.

Da wir nach unserem Vereinsziel für die Belange der Rheinbacher SeniorInnen eintreten, möchten wir anregen, bei der Umsetzung der Planungen insbesondere die Vorschriften der DIN 18040-3 - Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum - und der DIN 32984 (2020-12) – Bodenindikatoren im öffentlichen Raum - umzusetzen..

Sofern erforderlich behalten wir uns vor, auch später im Ablauf der Bauplanung weitere Anregungen und Stellungnahmen abzugeben. Auf diese Möglichkeit hat uns der Deutsche Städte und Gemeindebund auf Anfrage hingewiesen..

Mit freundlichen Grüßen
Henning Horn

Rheinbacher Seniorenforum e.V.

Beschlussentwurf zu C 1.24

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 05.05.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.24 wie folgt zu entscheiden:

In Hinblick auf die Anregungen zur Beachtung einer Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum nach DIN 18040-3 und der Integration von Bodenindikatoren im öffentlichen Raum nach DIN 32984: 2020-12 wird darauf hingewiesen, dass sich diese Anregungen auf die technische Ausgestaltung und Materialität der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche und der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg beziehen. Hierzu können jedoch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mangels Rechtsgrundlage grundsätzlich keine Festsetzungen getroffen werden. Die Festlegungen zur genauen technischen und materiellen Ausgestaltung der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg werden außerhalb des Bauleitplanverfahrens im Rahmen der technischen Ausbauplanung getroffen. Hierbei sind die entsprechenden technischen Regelwerke und sonstigen technischen Normen entsprechend mit zu berücksichtigen.

Eine weitere Beteiligung des Rheinbacher Seniorenforum e. V. im Rahmen des in Rede stehenden Bauleitplanverfahrens ist nach den gesetzlichen Bestimmungen im Nachgang der Offenlage grundsätzlich nicht möglich, sofern nach Auswertung der Ergebnisse der Offenlage kein fachliches Erfordernis zu einer erneuten öffentlichen Auslegung besteht. Im Zuge der technischen Ausbauplanung im Anschluss an das förmliche Bauleitplanverfahren ist jedoch die Abgabe weiterer Anregungen und Stellungnahmen von Seiten des Rheinbacher Seniorenforum e. V. grundsätzlich möglich.

Die Anregungen der mit Schreiben vom 05.05.2021 eingegangenen Stellungnahme C 1.24 des Rheinbacher Seniorenforums e.V. in Bezug auf die Beachtung der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum nach DIN 18040-3 und der Integration von Bodenindikatoren im öffentlichen Raum nach DIN 32984: 2020-12 wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 05.05.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.24 des Seniorenforums e.V. im Rheinland ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

**C 1.25a Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung – Fachbereich
01.3, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg**

Hier: Schreiben vom 06.05.2021



Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat - Postfach 15 51 - 53705 Siegburg

Stadt Rheinbach

Postfach 11 28
53348 Rheinbach

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2314

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
30.03.2021

Mein Zeichen
01.3-Tro

Datum
06.05.2021

**Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ - unter Anwendung
des § 13 b Baugesetzbuch**

hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13 b i.V.m §§ 13 a (2), 13 (2) Ziff. 3 und 4 (2)
Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Bruch,

zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Umwelt- und Naturschutz

Immissionsschutz:

Unter Nr. 3.13 der Begründung wird ausgeführt, dass für die geplanten Nutzungen keine
Lärmbeeinträchtigungen und für die vorhandenen Nutzungen keine Einschränkungen zu
erwarten sind. Dabei werden die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zum
Bebauungsplan „Am Hochbachweg“ der Fa. Henneker Zillinger Beratende Ingenieure
PartG mbB, Auftrags-Nr. 20 0304 01Y vom 17.07.2020 zugrunde gelegt.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/03451

2

Zu den geplanten Vorhaben kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht abschließend Stellung genommen werden, da das o.a. Schallimmissionsgutachten nicht plausibel und nachvollziehbar ist.

Es wird angeregt, die schalltechnische Untersuchung der Fa. Henneker Zillinger Beratende Ingenieure Part GmbB wie folgt zu überarbeiten:

- Die Berechnung und Beurteilung der Schallimmissionen von gewerblichen Anlagen (Mehrzweckhalle, Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr sowie Baumschule an der Peppenhovener Straße) sind nach TA Lärm durchzuführen.
- Die im Schallschutzgutachten durchgeführten Darstellungen und Bewertungen der Schallimmissionen anhand der Freizeitlärmrichtlinie NRW erscheinen nicht plausibel. Die o.a. gewerblichen Anlagen sind keine Freizeitanlagen im Sinne des Freizeitlärmerrlasses und fallen hiermit nicht in seinen Anwendungsbereich.
- Des Weiteren fehlt die schalltechnische Beurteilung der Auswirkung der neu entstehenden Parkplätze auf die bereits vorhandene Nutzung.
- Die Geräuschemissionen des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr sind sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit zu betrachten.
- Ferner fehlen Angaben, auf welche Quellen sich der Gutachter bezüglich der angenommenen Schallleistungspegel für das Betriebsgelände der Baumschule sowie für den Vorplatz des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr bezieht.
- Weiterhin sind die kurzzeitigen Geräuschspitzen für jede gewerbliche Anlage zu bestimmen und zu beurteilen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation

Es wird angeregt, die in Nr. 12 der textlichen Festsetzungen getroffenen Regelungen bezüglich Maßnahmen zur Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sowie von übrigen Vegetationsbeständen um den Verweis auf § 39ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den Besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu ergänzen.

Die Vermutung, dass eine Baufeldfreimachung im Jahr 2020 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auch innerhalb o. g. Zeitraumes auslösen könne, hat sich durch Ablauf des Jahres 2020 erledigt und sollte somit gestrichen werden. Dies trifft auch auf den entsprechenden Hinweis unter Punkt 3.10 der Begründung zu.

3

Empfehlungen zur Grünfestsetzungen

Es wird empfohlen, das Baugebiet durch Pflanzgebote zu strukturieren und hinsichtlich thermischer Klimabelastungen zukunftssicher auszugestalten. Die Pflanzung von schmal- oder kleinkronigen Bäumen auf privaten Grundstücksflächen, Stellplatzflächen, Kinderspielplätzen und insbesondere auf öffentlichen Plätzen wird empfohlen. Eine Auswahl von Baumarten findet sich in der „GALK-Straßenbaumliste“ (Gartenamtsleiterkonferenz). Grundsätzlich geeignet sind anspruchslose, klimaresiliente Arten schwachwüchsiger Sorten.

Die Pflanzenauswahl für Kinderspielplätze darf keine Pflanzen mit giftigen Pflanzenbestandteilen enthalten. Dies sollte auch für das hier angrenzende Pflanzgebot pfg 1 gelten; der Gewöhnliche Liguster wäre zu streichen.

Empfehlung zu Schottergärten

Grundsätzlich sind gemäß Landesbauordnung nicht überbaute Flächen von Grundstücken wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW). Großflächig mit Steinmaterial, oftmals mit gebrochenen Steinen aber auch Geröll, Kies oder Splitt bedeckte Gartenflächen, sogenannte „Schottergärten“, können je nach Aufbau des Unterbaues der Versickerung von Niederschlagswasser entgegenstehen und in jedem Fall das Mikroklima und die Biodiversität beeinträchtigen. Es wird angeregt in geeigneter Weise sicherzustellen, dass bei der Gestaltung von privaten, nicht überbauten Grundstücksflächen bzw. den ausgewiesenen „Vorgartenbereichen“ eine das Pflanzenwachstum hemmende Bodenbedeckung unterbunden wird. Empfehlenswert sind dem gegenüber „Blühgärten“ mit ansprechenden Stauden und Sommerblumen zur Förderung der heimischen Insekten. Weitere Informationen können den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten“ (2019) des StGB NRW entnommen werden.

Hinweis zu Vogelschlag an Gebäuden

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, transparenten Balkongeländer und Wintergärten. Es wird angeregt, entsprechende Regelungen zu treffen.

Hinweis zu Lichtemissionen

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren

4

nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden.

Hinweis zum Auszug aus dem Landschaftsplan (Begründung, Abb. 6):

Es wird empfohlen, den Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 4 Meckenheim – Rheinbach – Swisttal mit einer Legende zu den wesentlichen Planinhalten der Landschaftsplanung zu versehen.

Anpassung an den Klimawandel:

Vegetationsflächen, insbesondere Gehölzpflanzungen, tragen durch Verdunstungskühlung und Beschattung zur Regulation des Mikroklimas bei. Daher wird auch aus Sicht des Klimaschutzes angeregt, die o. g. Empfehlungen zu Grünfestsetzungen und Schottergärten zu berücksichtigen.

Starkregen:

Aufgrund des topografisch höher liegenden Hochbaches und des von diesem zum Planbereich stetig abfallenden Geländes, ist eine Gefährdung bei Hochwasser nicht auszuschließen.

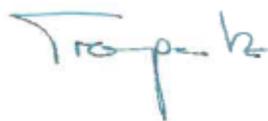
Des Weiteren wird empfohlen, einen möglichen Fremdwasserzufluss aus der Fläche zwischen Hochbach und Planbereich unter der Annahme eines extremen Starkregenereignisses zu betrachten.

Im Zuge dieser Betrachtungen wird angeregt, tieferliegende Zugänge und Baukörperöffnungen wie Kellerschächte, Treppenabgänge, etc. in die Vorgaben mit einzubeziehen und bspw. eine Aufkantung gegenüber Straßenniveau zu fordern.

Ebenso wird eine Vertiefung der Spielplatzfläche um ca. 0,30 Meter als Retentionsraum ausdrücklich empfohlen. Die Fläche bietet sich hierfür aufgrund ihrer relativ zum umliegende Gelände niedrigen Oberflächenhöhe besonders an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Trompertz

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.25b Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Sachgebiet Immissionsschutz und gewerbliche Abfallwirtschaft, Kaisers-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

Hier: Schreiben vom 02.09.2021

Hinweis der Verwaltung:

Der Eingang der Stellungnahme C 1.25b erfolgte aufgrund des angepassten Schall-Immissionsgutachtens im Nachgang der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange in Hinblick auf das Ergebnis der verwaltungsseitigen Auswertung der eingegangenen Stellungnahme C 1.25a. Die Stellungnahme C 1.25b trägt hierbei der inhaltlichen Klärung in Bezug auf das angepasste Schall-Immissionsgutachtens bei.

66.3

Frau Boeckel

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Sachgebiet Immissionsschutz und
gewerbliche Abfallwirtschaft

Frau Sitnikova

Zimmer: A 8.23

Telefon: 02241 - 13-3871

Telefax: 02241 - 13-3495

E-Mail: Yana.Sitnikova@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

66.01-601.6.12/2019-2848

Mein Zeichen

66.11-Sit

Datum

02.09.2021

Bauleitplanung – Stadt Rheinbach;

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Planvorhaben: Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“;
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme – Nachtrag zu meiner Stellungnahme vom 26.04.2021;

Bezug: überarbeitete schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Am Hochbachweg“ der Fa. Henneker Zillinger Beratende Ingenieure PartG mbB, Auftrags-Nr. 20 0304 01Y vom 12.08.2021

Das o.a. Schallimmissionsgutachten ist plausibel und nachvollziehbar. Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Hochbachweg“ bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Der nächtliche Immissionsrichtwert von 40 dB (A) für ein allgemeines Wohngebiet wird durch den Betrieb einer Mehrzweckhalle in Peppenhovener Str. 4 eingehalten, aber fast ausgeschöpft.

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99)
38 18 500 Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

Um Konflikte mit der Wohnnachbarschaft der Mehrzweckhalle zu vermeiden, empfehle ich, die schutzbedürftigen Räume des Neubaus - Immissionsorte IP 06 und 07 - abseits der Lärmquelle (hier: Mehrzweckhalle) zu verlegen.

Ich bitte Sie, diesen Nachtrag zu meiner Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes dem Stadtplanungsamt der Stadt Rheinbach zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Sitnikova

Beschlussentwurf zu C 1.25a und C 1.25b

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.05.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.25a sowie über die am 02.09.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.25b wie folgt gesamtheitlich zu entscheiden:

Zu: Umwelt- und Naturschutz

hier: Immissionsschutz

Der Anregung, das Schall-Immissionsgutachten gemäß der Stellungnahme C 1.25a anzupassen, wird gefolgt. Im Anschluss an die Überarbeitung wurde das entsprechende Sachgebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Sachgebiet Immissionsschutz und gewerbliche Abfallwirtschaft) um Stellungnahme zum angepassten Schall-Immissionsgutachten gebeten (Stellungnahme C 1.25b). Gemäß der Stellungnahme ist das überarbeitete Schall-Immissionsgutachten plausibel und es bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Weiterführend wird auf die Nähe des Ergebnisses zum nächtlichen Immissionsrichtwert hingewiesen. Der anschließenden Empfehlung der Aufnahme einer Festsetzung zur Anordnung der schutzbedürftigen Räume wird nicht gefolgt. Der Begriff „Immissionsrichtwert“ definiert einen Wert an dem sich orientiert werden sollte. Eine Grenze der Zulässigkeit wird durch den Begriff nicht definiert. Daher kann bei entsprechender Begründung, auch eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes zulässig sein. Im hier in Rede stehenden Fall werden die Immissionsrichtwerte allerdings eingehalten, eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für ein allgemeines Wohngebiet (WA) liegt nicht vor. Hierzu führt der zuständige Schallgutachter mit E-Mail vom 13.10.2021 aus:

„In der Immissionsprognose wurde für die Nutzung der Mehrzweckhalle von einer regelmäßigen Nutzung durch Veranstaltungen an allen Tagen ausgegangen. Selbst dann wird der Immissionsrichtwert für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten und der eines Mischgebietes um 5 dB(A) unterschritten.

Die hauptsächlichen Schallemissionen der Mehrzweckhalle erfolgen über die Fenster auf der, dem Baugebiet abgewandten Seite der Halle. Die störenden Emissionen werden durch den Fahrzeugverkehr auf dem Parkplatz und durch den Publikumsverkehr auf der Eingangsseite bewirkt. Die Einwirkung der Geräusche auf das neue Plangebiet ist geringer als an der bestehenden Wohnbebauung neben dem Parkplatz und Zufahrt.

Bei seltenen Ereignissen sind nach TA Lärm höhere Immissionsrichtwerte zulässig. Für ein allgemeines Wohngebiet sind bis zu 55 dB(A) zulässig. Dieser Wert wird während der Veranstaltungen erheblich unterschritten.“

Aufgrund dessen wird der Empfehlung des Sachgebiets Immissionsschutz und gewerblicher Abfall des Rhein-Sieg-Kreises nicht gefolgt.

Zu: Natur-, Landschaft- und Naturschutz

hier: Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation

Die Anregung zum Verweis auf §39ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG wird in dem Sinne beachtet, als dass ein entsprechender Passus in die textlichen Festsetzungen (Punkt 12), als auch in die Begründung (Kapitel 3.10) aufgenommen wird.

Der folgende Absatz wird aufgrund des bereits vergangenen Zeitraums sowohl in den textlichen Festsetzungen (Nr. 12), als auch in der Begründung (Kapitel 3.10 und 4.2.4) gestrichen.

Bei dem im Plangebiet vorkommenden Brombeer-Gebüsch wurden keine Vogelbruten festgestellt. Bei einem Beginn der Baufeldfreiräumung im Jahr 2020 sind keine Verluste von Vogelbruten durch die Rodung des Gebüschs zu befürchten. Sollte sich der Beginn der Baufeldfreimachung in das kommende Jahr / die kommenden Jahre verschieben, ist das Gebüsch bereits im vorausgehenden Winterhalbjahr zu den oben angegebenen Zeiten zu roden.

hier: Empfehlungen zu Grünfestsetzungen /Schottergärten

Der Empfehlung, das Baugebiet durch Pflanzgebote zu strukturieren und hinsichtlich thermischer Klimabelastungen zukunftssicher auszugestalten wird anteilig gefolgt. Bereits im offen gelegten Bebauungsplanentwurf ist ein flächenhaftes Pflanzgebot (pfg 1) festgesetzt, welches zwei separate Flächen innerhalb des Geltungsbereichs definiert. Hierzu heißt es in Punkt 3.13 der Begründung:

„Ziel dieser Festsetzung ist die optische Trennung der Stellplätze gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücksflächen. Hierdurch sollen Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen, ausgelöst durch den Kfz-Verkehr, auf die angrenzende Wohnnutzung vermieden und eine Begrünung des Quartiereingangs sowie des westlichen Ortsrandes partiell erreicht werden.“

Zusätzlich setzt der Bebauungsplanentwurf eine Pflanzbindung PG 1 fest. Hierzu heißt es in Punkt 3.13 der Begründung:

„Zudem wurde im Bebauungsplan die Erhaltung des vorhandenen Baumes festgesetzt. Dieser ist als ortsprägend anzusehen und fasst gemeinsam mit der Ausweisung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wegekreuz räumlich (vgl. Punkt 3.9) das dort befindliche Wegekreuz. Um dem Erhalt des großkronigen und unter ökologischen Gesichtspunkten wertvollen Baum Rechnung zu tragen, wurden bei Verlust des Baumes Mindestqualitäten festgesetzt, die der zu ersetzende Baum erfüllen muss.“

Die Strukturierung durch Pflanzgebote, auch hinsichtlich thermischer Klimabelastungen, wurde innerhalb des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ bereits berücksichtigt. In der Stellungnahme wird jedoch zusätzlich die Anpflanzung von schmal- oder kleinkronigen Bäumen gefordert. Hierzu wird Punkt 15. „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ der textlichen Festsetzungen um folgenden Punkt erweitert:

Anpflanzung von Einzelbäumen auf den privaten Grundstücksflächen

Pro Doppelhaushälfte ist auf der zugehörigen privaten Grundstücksfläche 1 standortgerechter Laub- oder Obstbaum in der Qualität: mind. Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Auf Stellplatzflächen:

Die Stellplatzflächen sind auf die beiden am Anfang des Quartiers festgesetzten Flächen eingegrenzt. Die südliche Fläche ermöglicht die Errichtung von Carports, sodass eine Baumanpflanzung dem entgegensteht. Die nördliche Stellplatzfläche – wie auch die südliche – werden bereits im zugrundeliegenden Bebauungsplanentwurf durch ein flächenhaftes Pflanzgebot (pfg 1) strukturiert. Die Festsetzung von Baumstandorten zwischen den einzelnen Stellplätzen würde die benötigte Bewegungsfläche vergrößern und die Stellplatzfläche nach Norden erweitern. Hierdurch würden die privaten, nicht versiegelten, Gärten zugunsten einer erweiterten versiegelten Stellplatzfläche verkleinert werden. Aufgrund dessen wird von einer Festsetzung von Baumstandorten abgesehen.

Kinderspielplätze:

Die generelle Beschaffenheit von Kinderspielplätzen auf Baugrundstücken wird durch die Satzung der Stadt Rheinbach über Kinderspielplätze auf Baugrundstücken vom 16.12.2005 festgelegt. Ein plangebietsbezogener Umstand, welcher eine Abweichung / einen Zusatz in Hinblick auf die Beschaffenheit fordert, liegt nicht vor, sodass von einer weiterführenden Festsetzung abgesehen wird.

Öffentliche Plätze:

Im Plangebiet ist kein öffentlicher Platz ausgewiesen, sodass auch keine entsprechende Festsetzung aufgenommen werden kann. Der Quartiersplatz ist als Gemeinschaftsanlage mit der Zweckbestimmung: Feuerwehraufstellfläche festgesetzt. Um die Befahrbarkeit der Fläche für Rettungsfahrzeuge zu sichern und ausreichend Aufstellmöglichkeit zu gewährleisten, sind jegliche baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Bepflanzungen als unzulässig festgesetzt. Der verkehrlichen Erreichbarkeit und Aufstellmöglichkeit soll hier der Vorrang eingeräumt werden.

Der innerhalb des flächenhaften Pflanzgebots pfg 1 angeführte Pflanzenart „Gewöhnlicher Liguster“ wird ersatzlos gestrichen.

Schottergärten

Grundsätzlich verweist bereits die „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Schottergärten“ (2019) des StGB NRW auf zwei mögliche Herangehensweisen. Das Verbot durch eine zu begründende Festsetzung und die Möglichkeit der Aufklärung und Beratung. Von einer Festsetzung bezüglich einer dauerhaften Begrünung nicht überbauter bzw. nicht befestigter Flächen oder der Vorgartenbereiche wird abgesehen. Durch die planerische Zurückhaltung greift § 8 (1) der BauO NRW. Dieser besagt, dass die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen sind und zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. In Hinblick auf die Vermeidung von sog. Schottergärten i. V. m. wasserundurchlässiger Unterbauung zugunsten einer möglicherweise pflegeärmeren Bewirtschaftung, welche jedoch ohne dichte Bepflanzung einen Beitrag zu Aufheizungseffekten im Quartier leisten können, bestimmt sich die Zulässigkeit zusätzlich nach den Vorgaben der §§ 17 und 19 (4) BauNVO und kann im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Prüfung so einer eindeutigen rechtsinstrumentariellen Kontrolle in Bezug auf den jeweils zulässigen Versiegelungsgrad je Grundstück unterzogen werden.

Die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten des StGB NRW (2019) führt weiterhin in Kapitel IV. „Weitere Instrumente“ an:

„Wir empfehlen den Kommunen neben und ggf. sogar vor dem Einsatz der rechtlichen Instrumente ein niedrigschwelligeres Vorgehen. Schottervorgärten werden oft von älteren Mitbürgern, die keine Kraft mehr zur Gartenpflege haben, und Eigentümern von Mehrfamilienhäusern, in denen kein Mieter die Pflege des Vorgartens übernehmen will, angelegt. Dort ist die Verschotterung oft der einzige Weg, den Vorgarten nicht verwildern zu

lassen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den grundrechtlich gewährleisteten Eigentumsschutz aus Art. 14 GG erscheint es zweckmäßig, die Bürger durch eine Vielzahl von Schritten von den begrüntem Vorgärten zu überzeugen. [...]"

Auf Grundlage der vorgenannten Darstellungen soll von zusätzlichen Festsetzungen abgesehen werden. Der Anregung wird dementsprechend nicht gefolgt.

Hinweis zu Vogelschlag an Gebäuden

Die Überprüfung, welche Art von Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden, ist von Plangebiet zu Plangebiet neu zu bewerten. Zur Bewertung zählt einerseits die für das Vorhaben durchgeführte Artenschutzprüfung (ASP), welche keinerlei Beeinträchtigungen sowohl für planungsrelevante Arten, als auch für nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten gutachterlich bestätigt. Andererseits sind auch die durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben in die Bewertung einzubeziehen. Im konkreten Fall handelt es sich um zweigeschossige Doppelhäuser, welche zwingend mit einem Satteldach errichtet werden müssen. Das Satteldach selber kann nur in deutlich untergeordneter Größe Glasflächen aufweisen. In seiner überwiegenden Fläche ist das Objekt klar als Hindernis zu erkennen. Die zwei festgesetzten Vollgeschosse sind als kein Ausreißer im Stadtgefüge anzusehen, welcher eine erhöhte Gefahr an Vogelschlag hervorruft. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in Ihrem Beschluss vom 21/01 mit dem Titel „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas“. Bei der Einschätzung des Kollisionsrisikos werden drei unterschiedliche Kategorien ermittelt. Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser werden hier der Kategorie 1 mit dem geringsten Risiko zugeordnet. Als mögliche wirksame Vermeidungsmaßnahmen werden hier angeführt: „Markierungen“, „Netze, Gitter, Blenden und Jalousien“ und „Glaseigenschaften“.

Auf der Internetseite des NABU wird darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich drei Faktoren gibt, die eine Glasscheibe zu einer Vogelgefahr machen:

1. **„Durchsicht“:** Diese ist gegeben, wenn eine Glasscheibe einen ansonsten scheinbar freien Flugweg blockiert. Bei Häusern entsteht diese bei Verglasungen über Eck oder wenn durch ein zweites Fenster an der Rückwand eine Durchflugmöglichkeit suggeriert wird. Auch bei verglasten Bushaltestellen oder Lärmschutzwänden besteht Durchsicht.
2. **2. Spiegelung:** In spiegelnden Glasfronten sieht ein Vogel die Umgebung vor dem Fenster, also Vegetation oder den freien Himmel und versucht dorthin zu fliegen.
3. **3. Beleuchtung:** Abends und nachts sind von innen beleuchtete Scheiben eine Gefahr. Gerade nachts ziehende Vögel werden von den Lichtern angezogen, ohne dass sie die Scheiben erkennen können.

Eine einseitig verglaste Außenwand ist für Vögel erst als solche nicht erkennbar, wenn in einer Linie Glas Anwendung findet. Dies ist im Rückgriff auf die geplanten Nutzungen nicht der Regelfall. Spiegelungen sind bei Gebäudeteilen teilweise gegensätzlich zu sehen. Durch bauliche Anlagen, die eine Durchsicht ermöglichen (bspw. Balkongeländer oder Wintergarten) könnten Spiegelungen zu einer möglichen Reduzierung beitragen. Dem entgegen steht, dass eine Spiegelung von Büschen und Bäumen Vögel verwirrt und dazu verleitet, in die Glasflächen zu fliegen. Zusätzlich ergeben sich nach Auswertung der Rechercheergebnisse in der Fachliteratur keine eindeutigen Festsetzungen in Hinblick auf die geeignete Dimensionierung von Glasflächen als Bestandteil von Fassaden oder auch als selbständige bauliche Elemente, welche aufgrund Ihrer möglichen Größenbeschränkung, Anordnung o. ä. einen wirksamen Schutz vor Reflexionen, Spiegelungen, ungehinderten Durchsichten u. ä. bewirken.

Um unabhängig von den Untersuchungsergebnissen der durchgeführten Artenschutzprüfung ein Beitrag zum Vogelschutz zu leisten, soll dem Hinweis auf Vogelschutz durch nachfolgende Vermeidungsmaßnahme Rechnung getragen werden:

Vermeidungsmaßnahme: Maßnahmen gegen Vogelschlag

Zum wirksamen Schutz von Vögeln vor Kollisionen mit transparenten Glasfassaden, Glasbrüstungen, Balkonverglasungen, Eckverglasungen, Glasverbindungsgängen und transparenten Windschutzwänden sind diese baulichen Elemente mit geprüften Markierungen am Glas z.B. durch Siebdruckverfahren, Ätzverfahren, Sandstrahlverfahren oder Folien gemäß dem Stand der Technik (z.B. österreichische Norm ONR 191040; Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012; Vogelschlag an Glasflächen vermeiden, BayLfU, 2010) auszustatten und / oder in Verbindung mit zusätzlichen baulichen Maßnahmen wie z.B. außenliegenden Sonnenschutzsystemen o. ä. auszuführen, die einen nachweisbaren wirksamen Schutz von Vögeln vor Kollisionen mit den o. g. baulichen Elementen aus Glas bewirken.

Der alleinige Einsatz von an Glasoberflächen aufgetragenen Vogelsilhouetten oder die alleinige Verwendung von reflexionsarmen Glas sowie die Verwendung von Produkten mit UV-Markierungen ist unzulässig.

Ausnahmen können zugelassen werden, sofern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen wird, dass durch die Anordnung der o. g. baulichen Elemente aus Glas Kollisionen von Vögeln ausgeschlossen werden können.

hier: Hinweise zu Lichtemissionen / zum Auszug aus dem Landschaftsplan

Die Artenschutzprüfung (ASP I) von Herrn Dr. Ralph Schöpwinkel vom 06. August 2020 hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine planungsrelevanten Arten betroffen sind. Bei den nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten kann es durch das Vorhaben nur während der Bauphase bei der Rodung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit zur Zerstörung von Nestern sowie zu Beeinträchtigungen durch Störungen kommen, sodass notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit - im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar – vorzunehmen sind. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Tiere oder Pflanzen wildlebender Arten nachweisbar, sodass es keiner Vermeidungsmaßnahme bedarf.

Im Zuge der Neuinstallationen von Beleuchtungskörpern im öffentlichen Raum kommen bei der Stadt Rheinbach seit mehreren Jahren LED-Beleuchtungsmittel zum Einsatz. Demnach sollen auch innerhalb des Plangebiets im öffentlichen Raum sämtliche Beleuchtungskörper mit LED-Leuchtmitteln ausgestattet werden. Aufgrund des Leuchtspektrums dieser Leuchtmittel und der regelmäßig verwendeten Farbtemperatur „warmweiß“ können Gefahren für Insekten und Fledermäuse entsprechend minimiert werden. Dies entspricht auch den vom BUND veröffentlichten Hinweisen. Eine weitere Minimierung in Hinblick auf die potentielle Gefährdung von Insekten und Fledermäusen kann durch die technisch mögliche Dimmung der Beleuchtung während der Nachtstunden erzielt werden. Bei den hier vorgesehenen Beleuchtungskörpern werden die erforderlichen technischen Merkmale erfüllt. Eine entsprechende Anpassung der Helligkeit ist somit jederzeit möglich, sodass es keiner gesonderten Festsetzung im Bebauungsplan bedarf.

Gegenstand der Erschließungsplanung ist u.a. auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen. Hierbei wird darauf geachtet, dass Leuchten eingesetzt werden, die ihr Licht zielgerichtet auf die öffentlichen Verkehrsflächen werfen und nur wenig Streulicht erzeugen. Es werden in dieser Planung die konkreten Leuchtentypen für die erforderlichen Ausleuchtungsbereiche und -stärken festgelegt. Die Festschreibung der Anforderungen soll hier im Erschließungsvertrag erfolgen.

Der Empfehlung, den Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 4 Meckenheim – Rheinbach – Swisttal mit einer Legende zu den wesentlichen Planinhalten der Landschaftsplanung zu versehen, wird gefolgt. Dementsprechend wird der Auszug in Kapitel 1.5.3 der Begründung geändert.

Zu: Anpassung an den Klimawandel

Die Empfehlungen zu Grünfestsetzungen und Schottergärten wurden in den vorherigen Kapiteln behandelt.

Zu: Starkregen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Gefahren- oder Risikozone für Hochwasser. Hierfür wurde die Hochwassergefahrenkarte und die Hochwasserrisikokarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (kurz LANUV) herangezogen. Zusätzlich ist die momentan einzige Funktion des Hochbachs, als möglicher Überlauf des südlich gelegenen Dorfteichs zu fungieren. Aufgrund der ungewöhnlichen Höhenlage des Baches besitzt er innerhalb der Ortschaft Ramershoven kein Einzugsgebiet. Eine Niederschlagsmenge, die ein signifikantes Übertreten des Hochbachs zur Folge hat, ist somit nicht zu befürchten. Dies hat auch das Starkregenereignis vom Juli 2021 gezeigt, bei welchem der Hochbach nicht übergetreten ist. Nach Aussage von Anwohnern hat er überdies kein bzw. kaum Wasser geführt.

Die Topographie der Landschaft im Bereich der Ortschaft Ramershoven ist hier insgesamt als flach zu bezeichnen. Es ist daher nicht zu befürchten, dass größere Mengen wildabfließenden Wassers bei Starkregenereignissen in das geplante Baugebiet fließen. Siehe auch die nachfolgende Abbildung.



Das Starkregenereignis im Juli 2021 hat überdies gezeigt, dass der Wegeseitengraben entlang des Hochbachwegs Oberflächenwasser der Peppenhovener Straße aufgenommen und weitergeleitet hat. Im weiteren Verlauf des Wegeseitengrabens – nördlich des Plangebiets – kam es nach Angaben von Bewohnern zu einem Übertritt des Wassers auf die angrenzenden Flächen. Nach Aussage der Anwohner ist dies allerdings auf Rückstände innerhalb des Wegeseitengrabens zurückzuführen. Eine mögliche Nachbearbeitung des Wegeseitengrabens wird außerhalb des Bauleitplanverfahrens geklärt. Um den Durchfluss des anfallenden Niederschlagswassers im Wegeseitengraben im Bereich des Plangebiets weiterhin zu gewährleisten, wird in der Erschließungsplanung ein unterirdischer Regenwasserkanal vorgesehen.

In der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises werden zwei Maßnahmen empfohlen. Die Aufkantung tieferliegender Zugänge und Baukörperöffnungen gegenüber dem Straßenniveau, sowie die Vertiefung der Spielplatzfläche. Den Empfehlungen wird aus nachfolgenden Gründen nicht gefolgt:

Die geplante öffentliche Verkehrsfläche wird höher liegen, als die derzeitige natürliche Geländehöhe. Die hierdurch erschlossenen Gebäude sind auch aufgrund der festgesetzten EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe), welche eine 0,15 – 0,5 m höhere Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens gegenüber der zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche fordert, vor Überflutung geschützt. Eine zusätzliche Aufkantung von tieferliegenden Zugängen und Baukörperöffnungen kann aufgrund der fehlenden rechtlichen Ermächtigungsgrundlage nicht festgesetzt werden. Die Aufkantung von tieferliegenden Zugängen und Baukörperöffnungen ist daher im Rahmen der privaten Eigenvorsorge vom jeweiligen Grundstückseigentümer separat zu prüfen und bei Bedarf umzusetzen.

Ein starker Anstieg von Oberflächenwasser resultiert meist aus einer großen Menge Niederschlag in einem kurzen Zeitraum. Aus diesem Grund kann der Boden das Niederschlagswasser nicht schnell genug aufnehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die Spielplatzfläche für Kleinkinder vorgesehen ist, könnte der schnelle Anstieg diese Zielgruppe überraschen und eine Gefährdung für die Gesundheit darstellen. Zusätzlich müssten die Straßenhöhen entsprechend angepasst werden, sodass das Oberflächenwassers in Richtung der Spielplatzfläche fließt. Demgegenüber steht eine festgesetzte Spielplatzfläche von 9 m x 5 m, welche demnach, bezogen auf die möglichen Zuleitungsflächen, nur eine sehr geringe Rückhaltefunktion bietet. Einer Vertiefung der Spielplatzfläche um ca. 0,30 Meter zur Schaffung eines Retentionsraums wird aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt.

Vor dem Hintergrund der Hochwasservorsorge ist mit dem für die Erschließung zuständigen Büro eine Überprüfung der geplanten Straße und des Kanals durchgeführt worden. Im Zuge dieser Überprüfung wurde die Straßenplanung in Bezug auf die Gefällesituation im Quergefälle, sowie im Längsgefälle, leicht angepasst. Durch diese Anpassung kann Niederschlagswasser in Richtung der östlich anliegenden Wiese und weiterführend zu den Wiesen und Äckern fließen. Zusätzlich wurden die neusten Regendaten vom Deutschen Wetterdienst (DWD) abgefragt und darauf aufbauend die Dimensionierung und der Stauraumkanal neu berechnet. Die Berechnung hat gezeigt, dass die Dimensionierung des Kanals ausreichend bemessen ist um ein 100-jähriges Ereignis schadlos abzuführen. Der Kanal zeigt dann zwar Überlastungen (Einstau in den Schächten), aber keinerlei Überflutungen (Wasseraustritt aus Deckeln oder Straßeneinläufen). Nach den geltenden Vorschriften wäre eine Dimensionierung mit einem 2-jährigen Ereignis ausreichend. Eine durchzuführende Überflutungsberechnung müsste nur ein 20-jähriges Regenereignis berücksichtigen. Um im Falle eines Extremregenereignisses weiterhin einen geordneten Abfluss zu gewährleisten, wird der geplante Stauraumkanal inklusive der zugehörigen Pumpstation mit einem zusätzlichen Überlauf vorgesehen. Dieser führt bei einem Extremregenereignis bei Überlauf des Stauraumkanals das ansteigende Wasser dem geplanten unterirdischen Regenwasserkanal zu. So wird das Wasser auch bei einem Stromausfall dem daran anschließenden Wegeseitengraben zugeführt. Der Hochwasservorsorge wird damit außerhalb des Bauleitplanverfahrens Rechnung getragen.

Den Anregungen der mit Schreiben vom 06.05.2021 eingegangenen Stellungnahme C 1.25a des Rhein-Sieg-Kreises, Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung, sowie der vom 02.09.2021 eingegangenen Stellungnahme C 1.25b des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Sachgebiet Immissionsschutz und gewerbliche Abfallwirtschaft wird wie folgt Rechnung getragen: Das Lärmschutzgutachten wurde entsprechend der Anregungen überarbeitet. Einer weiterführenden Festsetzung entsprechend der Anregung aus der Stellungnahme C 1.25b wird, aufgrund der Tatsache, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden nicht gefolgt. Der Anregung zum Verweis auf die §§39ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG wird gefolgt. Hierzu wurden die textlichen Festsetzungen (Punkt 12.), als auch die Begründung (Kapitel 3.10) entsprechend ergänzt. Der Passus, dass eine Baufeldfreiräumung im Jahr 2020 keine Verluste von Vogelbruten zu befürchten lässt, ist ersatzlos gestrichen worden. Der Empfehlung zu Grünfestsetzungen

wird anteilig gefolgt. Hierzu werden die textlichen Festsetzung Punkt 15. um die Anpflanzung von Einzelbäumen auf den privaten Grundstücksflächen erweitert. Der Anregung, dass die Pflanzenauswahl für Kinderspielplätze keine Pflanzen mit giftigen Pflanzenbestandteilen enthalten sollte, wird gefolgt. Der Gewöhnliche Liguster wird dementsprechend aus der Liste gestrichen. Dem Hinweis zu Vogelschlag an Gebäuden wird in dem Sinne gefolgt, als das Punkt 12. der textlichen Festsetzungen um eine Vermeidungsmaßnahme gegen Vogelschlag ergänzt wird. Kapitel 3.10 der Begründung wurde dementsprechend ergänzt. Dem Hinweis, den Auszug aus dem Landschaftsplan mit einer Legende zu versehen wird gefolgt. Der Auszug in Kapitel 1.5.3 der Begründung wurde entsprechend ergänzt. Dementsprechend wurde die Abbildung sechs der Begründung ergänzt. Den Empfehlungen zur Festsetzung der Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtungsmitteln im öffentlichen Raum und zum Ausschluss von Schottergärten wird nicht gefolgt. Den Empfehlungen zu baulichen Vorkehrungen in Bezug auf Starkregenereignisse kann aufgrund der fehlenden rechtlichen Ermächtigungsgrundlage auf der Ebene des Bebauungsplans nicht gefolgt werden. Die sonstigen Darstellungen der mit Schreiben vom 06.05.2021 eingegangenen Stellungnahme C 1.25a des Rhein-Sieg-Kreises, Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung, sowie der vom 02.09.2021 eingegangenen Stellungnahme C 1.25b des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Sachgebiet Immissionsschutz und gewerbliche Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

C 1.26 Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim

Hier: Schreiben vom 07.05.2021

Abteilung Recht



Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

per E-Mail an planung@stadt-rheinbach.de
Stadtverwaltung Rheinbach
Postfach 1128
53348 Rheinbach

Abteilung Recht
Ansprechpartner*in Katharina Hiller
Durchwahl (02271) 88-1324
Telefax (02271) 88-1210
Unser Zeichen R-003-410
E-Mail Katharina.Hiller@erftverband.de

Bergheim, den 07.05.2021

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Hochbachweg“

Ihr Schreiben vom 30.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Katharina Hiller

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Erftverband Kd6R
Steuer-Nr.: 203/5906/0588
USt-IdNr.: DE228801678

Commerzbank Bergheim
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT -BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT -BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT -BIC: DEUTDEDK

Volksbank Erft eG
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT -BIC: GENODE1ERE

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Hans-Peter Schick

Vorstand:
Dr. Bernd Bucher



Qualitäts-, Umwelt-, Informationssicherheits-
und Energiemanagement



DWA TSM
Technisches
Sicherheitsmanagement
Abwasser und Gewässer

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"**

Beschlussentwurf zu C 1.26

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.05.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.26 wie folgt zu entscheiden:

Die Belange des Erftverbandes werden durch den Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ nicht berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 07.05.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.26 des Erftverbandes ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.27 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Gewässerentwicklung, 50606 Köln

Hier: Schreiben vom 07.05.2021

Von: Fischenich, Anja <anja.fischenich@bezreg-koeln.nrw.de>
Gesendet: Freitag, 7. Mai 2021 09:31
An: Planung <Planung@stadt-rheinbach.de>
Cc: Kuhn, Celina <celina.kuhn@bezreg-koeln.nrw.de>
Betreff: Stellungnahme BP Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 Am Hochbachweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 30.03.2021 übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren.

Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser:

Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.

Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 274_09 – Hauptterrassen des Rheinlandes. Dieser GWK ist sowohl in der Zustandsbewertung zum 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) als auch in der zum 3. BWP in einem mengenmäßigen und chemischen schlechten Zustand. Gegen eine Änderung des Bebauungsplan 1 der Stadt Rheinbach bestehen keine Bedenken.

Wasserentnahme/ Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete:

Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden.

Der betroffene Planungsbereich befindet sich im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Heimerzheim, für die die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes geplant ist. Voraussichtlich wird für den betroffenen Bereich die Wasserschutzzone III B festgesetzt.

Die Flächenversiegelung ist in Bezug auf die Grundwasserneubildung grundsätzlich negativ zu bewerten, da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Da bei dem geplanten Vorhaben zu einem Großteil unversiegelte Flächen überbaut werden, sollte, soweit möglich, zur Sicherung der Grundwasserneubildung eine minimale Versiegelung angestrebt werden.

In diesem Zusammenhang sollte auch, wie bereits im Hydrogeologischen Gutachten betrachtet, geprüft werden, ob eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser realisiert werden kann.

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"**

Hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes, in Bezug auf das geplante Wasserschutzgebiet Heimerzheim, bestehen gegenüber dem Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ keine Bedenken, soweit die Bebauung an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Darüber hinaus rege ich bei der weiteren Planung grundsätzlich die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises an.

Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir für die Beteiligungsverfahren, die sich an das Dezernat 54 von der Bezirksregierung Köln richten, ein Funktionspostfach eingerichtet haben. Sie können daher Ihre Beteiligungsschreiben in Zukunft gerne nur noch digital an folgendes Postfach senden:

dezernat54-toeb@bezreg-koeln.nrw.de

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Fischenich

--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 – Gewässerentwicklung
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 221 147 - 3330
Email: anja.fischenich@brk.nrw.de
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Beschlussentwurf zu C 1.27

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.05.2021 eingegangene Stellungnahme C 1.27 wie folgt zu entscheiden:

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser

Dem Hydrologischen Gutachten, Paladini Geotechnik, Auftrag Nummer 20201892, Stand 06. April 2020 nach, können auf der Ebene der Bauleitplanung aufgrund der vorgefundenen Boden- und Durchlässigkeitsverhältnisse keine Sickeranlagen gefordert werden. Zusätzlich wird im Gutachten von freiwilligen Versickerungsanlagen

abgeraten. Als Fazit empfiehlt das Gutachten, dass auf eine Versickerung zu verzichten ist und die entsprechenden Flächen der Gebäude an das Kanalnetz anzuschließen sind.

Aufgrund der höchstens sehr begrenzten Aufnahmefähigkeit des Bodens wird der Anregung zu einer möglichst minimalen Versiegelung nicht gefolgt. Der Anteil des zulässigen Versiegelungsgrades innerhalb der privaten Grundstücksflächen orientiert sich in Hinblick auf das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA) an den gesetzlichen Vorgaben des § 17 BauNVO in Kombination mit § 19 (4) BauNVO. Eine Reduzierung der zulässigen überbaubaren Fläche hätte zur Folge, dass aufgrund der weiterhin starken Nachfrage nach Wohnraum die Fläche an anderer Stelle vorgehalten/ausgewiesen werden müsste. Eine hierdurch hervorgerufene weiterführende bauliche Entwicklung im Außenbereich, welche gegebenenfalls eine geeignetere Wasseraufnahmefähigkeit vorweist, soll jedoch vermieden werden. Der Wohnraumschaffung mit entsprechender Ausnutzbarkeit der zur Verfügung stehenden Flächen wird im zugrundeliegenden Bauleitplanverfahren daher der Vorrang eingeräumt.

Die Darstellungen in Hinblick auf den Zustand des Grundwasserkörpers im Rahmen der Zustandsbewertung zum zweiten und dritten Bewirtschaftungsplan werden zur Kenntnis genommen.

Wasserentnahme/Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete

Der Anregung, dass sich der Planbereich innerhalb des Einzugsgebiets der Wassergewinnungsanlage Heimerzheim befindet und für diesen voraussichtlich die Wasserschutzzone III B festgesetzt wird, wird bereits wie folgt Rechnung getragen:

In den textlichen Festsetzungen B. Örtliche Bauvorschriften unter Punkt 1.3 „Dacheindeckung und Anlagen zur solaren Energiegewinnung“ werden unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als unzulässig festgesetzt.

In den textlichen Festsetzungen C. Hinweise unter Punkt 7. „Gewässerschutz“ wird auf die Lage innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes Swisttal-Heimerzheim-Ludendorf hingewiesen und Vorgaben zur Lagerung wassergefährdender Stoffe getroffen.

Das Plangebiet soll im Zuge der Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen und der zugehörigen unterirdischen Infrastruktur an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises hat bereits stattgefunden. Der Rhein-Sieg-Kreis wurde zusätzlich im Zuge der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Zum Schutz des Grundwassers werden die Grundstückseigentümer im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf die Inhalte des § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hingewiesen. Der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Rheinbach wird zu diesem Zweck die vorliegende Stellungnahme zu Verfügung gestellt, um im Zuge von Baugenehmigungsverfahren die Belehrung vorzunehmen.

Der Anregung zur Belehrung von Grundstückseigentümern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Hinblick auf die Inhalte des § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird gefolgt. Der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Rheinbach wird zu diesem Zweck die vorliegende Stellungnahme zu Verfügung gestellt, um im Zuge von Baugenehmigungsverfahren die Belehrung vorzunehmen. Der Anregung einer möglichst minimalen Versiegelung wird nicht gefolgt, da die Böden gutachterlich nur eine höchstens sehr begrenzte Aufnahmefähigkeit aufweisen. Die sonstigen Darstellungen der mit Schreiben vom 07.05.2021 eingegangenen Stellungnahme C 1.27 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Gewässerentwicklung – werden zur Kenntnis genommen.